

Aus dem Inhalt:

- Zweite Ergänzungsvorlage zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2003
- Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung
- Novellierung des Friedhofs- und Bestattungsrechts

EILDienst 12/2002

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

THEMEN

- Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 – Zweite Ergänzungsvorlage 430
Novellierung des Friedhofs- und Bestattungsrechts 431
Satzungsrechtliche Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung
aus der Sicht der Kreise 435

DAS PORTRÄT

- Landrat Hans-Georg Kluge (Kreis Herford) 438

IM FOKUS

- Kreis Wesel 440

KURZINFORMATIONEN

- Allgemeine Verwaltungsaufgaben 442
Gewalt ist nicht privat – Tagung im Kreis Wesel

Kultur

- Jahrbuch „Unser Kreis 2003“ des Kreises Steinfurt 442
Jahrbuch des Kreises Unna 2003

Soziales, Jugend und Gesundheit

- Ausschreibung des Journalistenpreises „Pro Ehrenamt“
des Kreises Neuss 442
Freiwilliges Engagement älterer Menschen in Nordrhein-Westfalen
Seniorenport in Nordrhein-Westfalen
Ennepe-Ruhr-Kreis: Aktionstag zu psychiatrischen Erkrankungen

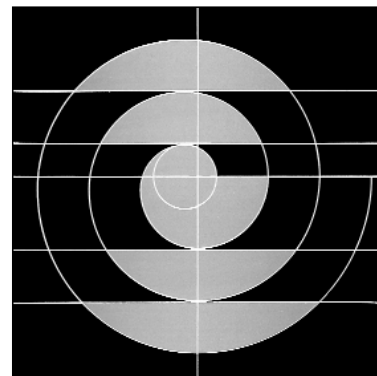
Umwelt

- Rheinisch-Bergischer Kreis liegt Bodenschutzkonzept vor 443
Ennepe-Ruhr-Kreis senkt Abfallgebühren für 2003
„Heuschrecken – kleine Insekten verschaffen sich Gehör“ –
Broschüre des Kreises Mettmann
Informativ, aktuell und hilfreich – neues Infoportal zu
Nachhaltigkeit und Lokaler Agenda 21 ist online

Wirtschaft und Verkehr

- Europäischer Nahverkehrspreis 445
Mobil mit Bus und Bahn: Kinder und Jugendliche entdecken
den ÖPNV
VDV-Statistik 2001
LDS NRW stellt neue „Pendlerrechnung“ vor

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN 446



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: post@lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

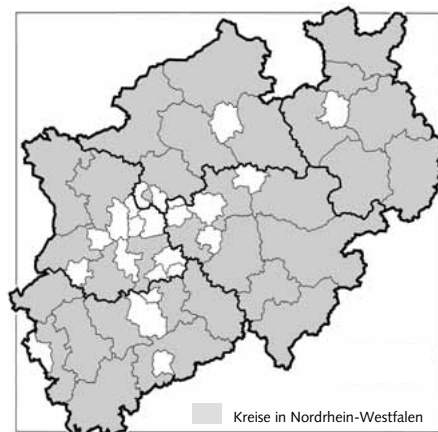
Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Alexander Schink

Leitung der Redaktion:
Beigeordneter
Dr. Martin Klein (verantw.)

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Referentin Dr. Christiane Rühl
Referent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Klaus Schulenburg

Redaktionsassistentz:
Monika Henke, Monika Lack,
Ursula Toßerams

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf



Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 - Zweite Ergänzungsvorlage

Die Steuerschätzung für das Jahr 2003 ergibt für die Gesamtheit von Bund, Ländern und Gemeinden Mindereinnahmen von 16 Mrd. €, die in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen bedeutet die Steuerschätzung ein zu verkraftendes Minus von 1,9 Mrd. €. Ein Teil dieser Ausfälle wird allerdings die nordrhein-westfälischen Kreise, Städte und Gemeinden treffen, da diese über den Steuerverbund an den Steuermindereinnahmen des Landes beteiligt sind.

Die Landesregierung hat über eine Ergänzungsvorlage zum Gemeindefinanzierungsgesetz/Solidarbeitragsgesetz 2003 am 24. November 2002 beraten. Vorab hatte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände am Mittwoch, den 20. November 2002, zu einem Gespräch ins Innenministerium geladen, um sie über seine Vorstellungen zur Änderung des Regierungsentwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes/Solidarbeitragsgesetzes 2003 zu unterrichten. Bei dieser Gelegenheit hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen nochmals auf die äußerst schwierige Situation der Kreishaushalte im Jahr 2003 hingewiesen.

Die vom Kabinett beschlossenen Eckpunkte zur 2. Ergänzungsvorlage zum GFG/SBG 2003 sehen in ihren Schwerpunkten Folgendes vor:

Die Ergebnisse der November-Steuerschätzung sowie die Auswirkungen des Entwurfs des Steuervergünstigungsabbaugesetzes (StVergAbG) führen zu einer Minderung des im Steuerverbund verfügbaren Verbundbetrages von 366,4 Mio. € bzw. 5,1 % gegenüber dem Regierungsentwurf (Fassung 1. Ergänzung). Im Vergleich zu 2002 sinkt der verfügbare Verbundbetrag um 308,8 Mio. € oder 4,3 %.

Zur Aufbringung des sich gegenüber dem Regierungsentwurf (Fassung 1. Ergänzung) ergebenden Minderbetrages von 366,4 Mio. € sind folgende Veränderungen vorgenommen worden:

- Die Schlüsselzuweisungen nach § 6 GFG 2003 werden mit dem Ansatz für 2002 überrollt. Gegenüber Regierungsentwurf (Fassung 1. Ergänzung) ergibt sich damit eine Veränderung von **-45,849 Mio. €**
- **Neu:** Von den Schlüsselmassen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände (insgesamt 5875,488 Mio. EUR) werden jeweils 4,4 % investiv ausgewiesen (insgesamt 258,307 Mio. €)

- Der Ansatz für die allgemeine Investitionspauschale wird im Hinblick auf die neuen investiven Schlüsselzuweisungen auf 23,620 Mio. € abgesenkt (um Abrechnungsverpflichtungen aus 2001 zu kompensieren). Gegenüber dem Regierungsentwurf (Fassung 1. Ergänzung) ergibt sich somit eine Veränderung von **-260,559 Mio. €**.

- Der Ansatz Sozialhilfeträger-Investitionspauschale entfällt im Hinblick auf die neuen investiven Schlüsselzuweisungen ganz. Die Veränderung gegenüber dem Regierungsentwurf (Fassung 1. Ergänzung) beträgt somit **-18,219 Mio. €**.

- Die Ansätze für Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems (Bedarfszuweisungen) werden auf folgende Beträge festgesetzt:

Bonnförderung 2 866 000 €, Kurortehilfe 6 188 000 €, Abwassergebührenhilfe 1 969 000 €, kommunale Entwicklungszusammenarbeit 3 746 000 €, landschaftliche Kulturpflege 6 903 000 €. Die Veränderung gegenüber Reg. Entwurf (Fassung 1. Ergänzung) beträgt somit **-12,828 Mio. €**.

- Die Ansätze der originären zweckgebundenen Zuweisungen werden auf folgende Beträge festgesetzt:

Stadterneuerung 132 337 000 €, Denkmalpflege 5 891 000 €, Bodendenkmalpflege 3 296 000 €, kommunaler Museumsbau 4 725 000 €, Sportstättenbau 15 500 000 €, Emscher-Lippe (ÖPEL) 11 600 000 €, Altablagerungen 7 507 000 €. Die Gesamtveränderung gegenüber Reg. Entwurf (Fassung 1. Ergänzung) beträgt somit **-28,232 Mio. €**.

- Der Ansatz für die institutionelle Förderung der Landestheater wird um 0,713 Mio. € bzw. 5,1 % reduziert (entspricht Minderung des verfügbaren Verbundbetrags gegenüber Regierungsentwurf). Die Veränderung gegenüber dem Regierungsentwurf (Fassung 1. Ergänzung) beträgt somit **-0,713 Mio. €**.

Zusätzlich weist die Landesregierung darauf hin, dass

1. die Schlüsselzuweisungen zunächst aufgrund der Gesamtmasse, einschließlich des investiven Anteils, berechnet werden. Danach wird ein Anteil von 4,4 % investiv ausgewiesen,
2. investive Schlüsselzuweisungen nicht zu den Umlagegrundlagen zählen,

3. die Auszahlung/Verrechnung der allgemeinen Investitionspauschale zu einem einzigen Termin und nicht, wie Schlüsselzuweisungen und Schulpauschale, an mehreren Terminen erfolgt,

4. bei der Berechnung des zwischen den Gemeinden auszugleichenden Solidarbeitrags der investive Schlüsselzuweisungsanteil nicht berücksichtigt wird und

5. bei der Berechnung der Finanzkraft entsprechend der Umlageregelung ebenfalls keine investiven Schlüsselzuweisungen einbezogen werden.

Trotz der nun erforderlichen Ergänzungsvorlage soll der bisherige Zeitplan der Verabschiedung des Gemeindefinanzierungsgesetzes/Solidarbeitragsgesetzes 2003 eingehalten werden (d. h. zweite Lesung am 11./12./13. Dezember und dritte Lesung am 18. Dezember). Da aufgrund der Ergänzungsvorlage eine zweite Proberechnung durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sinnvoll erscheint, ist diese in Auftrag gegeben worden.

Zu dieser vom Kabinett beschlossenen Ergänzungsvorlage haben der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung genommen:

Nach den Vorstellungen des Finanzministers soll die sich aus der November-Steuerschätzung ergebende Minderung des im Steuerverbund verfügbaren Verbundbetrages in Höhe von 366,4 Mio. € insbesondere durch eine fast vollständige Streichung des Ansatzes für die allgemeine Investitionspauschale erwirtschaftet werden. Hinzu kommen massive Kürzungen der Ansätze für die Kurortehilfe und die Abwassergebührenhilfe. Diese, aber auch die anderen Maßnahmen – wie die Streichung der IVP Sozialhilfeträger – führen zu einer Umschichtung zu Lasten des kreisangehörigen Raumes (die Kreisebene inbegriffen) in Höhe von knapp 40 Mio. €. In einer Zeit, in der sich alle Kommunen in der größten Finanzkrise seit dem 2. Weltkrieg befinden, in der die Einnahmen flächendeckend wegbrechen und die Ausgaben explodieren, lehnen wir eine derartig einseitige, unausgewogene und ungerechte Benachteiligung des gesamten kreisangehörigen Raums kategorisch ab.

Die fast vollständige Streichung der allgemeinen Investitionspauschale bei gleichzeitiger Bindung eines Teils der Schlüsselzuweisungen in fast identischer Höhe für

investive Zwecke bewirkt eine systemwidrige zu rechtfertigende Veränderung des Verteilungsschlüssels für investive Mittel zu Lasten des kreisangehörigen Raums geht. Wenn die Landesregierung zur Sicherstellung der Verfassungsmäßigkeit des Landeshaushalts die im GFG etablierten investiven Mittel nicht kürzen möchte, so sollte sie ehrlicherweise zunächst an die Ansätze für die Zweckzuweisungen und - wie in unserem Schreiben vom 20. November 2002 ausgeführt - nachrangig an eine Kürzung der Schlüsselzuweisungen gehen. Soweit allein durch eine Kürzung der Ansätze für Zweckzuweisungen die notwendigen Einsparungen nicht zu erzielen sind, müssen systemimmanent entsprechende gleichmäßige Kürzungen der Schlüsselzuweisungen und der investiven Pauschalen hingenommen werden, um die nach der Umsetzung des ifo-Gutachtens festgelegten Verteilungskriterien nicht noch weiter zu Lasten des kreisangehörigen Raums zu verändern.

Die Verwerfungen betreffen im Übrigen nicht nur das Verhältnis zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum insgesamt, sondern massiv auch einzelne Kommunen. So würde eine Kommune mit einem großen Flächenanteil wie beispielsweise die Stadt Schmal-

enberg durch den Wegfall der allgemeinen Investitionspauschale eine Einbuße von über einer Mio. Euro erleiden. Das ist die Hälfte dessen, was die Stadt Mülheim a.d.R. zu verkraften hätte, obwohl deren Haushaltsvolumen ein Vielfaches von Schmallenberg beträgt. Es geht also nicht nur um die Gesamtsumme, sondern auch um gravierende Auswirkungen in vielen Einzelfällen, die in der derzeitigen Finanzkatastrophe für die Betroffenen einfach nicht mehr verkraftbar und darstellbar sind.

Die investive Bindung von Schlüsselzuweisungen ist ein Widerspruch an sich. Denn Schlüsselzuweisungen sind allgemeine Deckungsmittel und sollten deshalb aus systematischen Gründen von investiven Mitteln strikt getrennt werden. Dieser zwingenden sachlichen Prämisse wird die regierungsseitig vorgeschlagene Ergänzung des GFG nicht gerecht.

Auch die Argumentation, die abundanten Städte und Gemeinden müssten an der Erwirtschaftung des „Minusbetrages“ angemessen beteiligt werden, kann eine solche Vorgehensweise nicht rechtfertigen. Auch eine solche, aus grundsätzlichen Erwägungen nachvollziehbare Zielsetzung kann nur im Rahmen der oben beschriebenen bestehenden Systematik umgesetzt werden.

In der heutigen Zeit, in der fast alle Städte und Gemeinden vor dem finanziellen Kollaps stehen, ist bei der Veränderung von Strukturen des GFG besondere Vorsicht und Rücksicht geboten. Insbesondere ist es nicht akzeptabel und hinnehmbar, daß derart gewichtige und einseitig zu Lasten des kreisangehörigen Raums wirkende Strukturveränderungen einfallbezogen, ohne Gesamtkonzept und ohne eine vorherige fundierte Diskussion mit den kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld vorgenommen werden. Das Gemeindefinanzierungsgesetz ist ein sehr fein austariertes und fragiles Gebilde, bei dem nicht einseitig Strukturteile herausgebrochen werden können, ohne die Auswirkungen auf das Gesamtgebilde gebührend zu berücksichtigen.

Aus all diesen Gründen haben der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen den kommunalpolitischen Ausschuss eindringlich gebeten, die Vorstellungen der Landesregierung abzulehnen und statt dessen notfalls die Schlüsselzuweisungen zu kürzen.

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
- 20 30-00 -

Novellierung des Friedhofs- und Bestattungsrechts

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) in den Landtag eingebracht (Landtags-Drucksache 13/2728). Im Rahmen einer Anhörung durch den federführenden Landtagsausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge hat der Landkreistag NRW gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund NRW zu diesem Gesetzentwurf sowie einem weiteren Gesetzentwurf der FDP-Landtagsfraktion zur Liberalisierung der Feuerbestattung (Landtags-Drucksache 13/300) die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

A. Entwurf der Landesregierung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Drucksache 13/2728)

Einer näheren Befassung mit einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs soll hier

zunächst eine allgemeine Einschätzung vorangestellt werden.

I. Grundsätzliches

Das Friedhofs- und Bestattungsrecht ist in Nordrhein-Westfalen derzeit in Rechtsvorschriften von unterschiedlicher Art und Entstehungszeit geregelt. Der Landesregierung ist in ihrer Einschätzung, dass diese Rechtslage insgesamt unübersichtlich, veraltet und anpassungsbedürftig ist, zuzustimmen. Dass die geltenden Rechtsvorschriften nunmehr systematisiert, vereinfacht und aktualisiert werden sollen, ist zu begrüßen.

Der Gesetzentwurf ist insgesamt durch eine deutliche Liberalisierungstendenz gekennzeichnet. Gegen die im Entwurf enthaltenen Liberalisierungstendenzen bestehen keine gravierenden Bedenken. Die Ansätze dürften vielfach den veränderten Anschauungen der Bürgerinnen und Bürger entsprechen, dessen Wohl die Kommunen in freier Selbstverwaltung durch ihre

von der Bürgerschaft gewählten Organe fördern. Bereits in der Vergangenheit haben sich die nordrhein-westfälischen Kommunen darum bemüht, den individuellen Wünschen Verstorbener und ihrer Angehörigen gerecht zu werden. Beispielhaft sei hier die Einführung der anonymen Bestattung genannt.

Gleichwohl können wir die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Liberalisierung nicht uneingeschränkt begrüßen. Unsere Vorbehalte beziehen sich insbesondere auf eine sofortige landesweite Liberalisierung der Feuerbestattung, wie sie in § 15 Abs. 5 E-BestG NRW vorgesehen ist. Es handelt sich hierbei zwar um eine Entwicklung, die nach unserer Einschätzung zunehmende Akzeptanz finden und weiter fortschreiten wird. Ob sie allerdings bereits heute eine breite Akzeptanz findet, muss bezweifelt werden.

Diese Zweifel sind aber für unsere Haltung nicht allein entscheidend. Darüber hinaus fürchten wir, dass die vorgeschla-

gene Liberalisierung bei der Feuerbestattung auf Seiten der Kommunen einen nicht zu unterschätzenden Überwachungs- und Kontrollaufwand auslösen und insgesamt zu erheblichen finanziellen Belastungen führen würde. Zur Verdeutlichung – und unter Hinweis auf unsere ausführliche Darstellung unter II. – seien hier schlagwortartig genannt: Sicherstellung eines angemessenen Umgangs mit ausgehändigten Urnen, erschwerte Gebührenkalkulation Friedhofstragender Kommunen angesichts der Möglichkeit zur Herausgabe von Urnen, Notwendigkeit zur Umlegung der anfallenden Gebühren auf immer weniger Gebührenzahler etc.

Würde also eine Liberalisierung der Urnenbestattung in der in § 15 Abs. 5 E-BestG NRW vorgeschlagenen Weise vorgenommen werden, würden die kommunalen Haushalte, deren Zustand ohnehin bereits als sehr desolat bezeichnet werden muss, weiter belastet. Während sich die Landesregierung in anderen Bereichen um eine Entlastung der Kommunen bemüht und z.B. den Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen vorbereitet hat, sollen also nun durch ein Gesetzesvorhaben im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens neue und zusätzliche Belastungen auferlegt werden. Einem solchen, in sich widersprüchlichen Vorgehen können wir nicht zustimmen.

Da aber die nordrhein-westfälischen Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden an einer weitest möglichen Berücksichtigung der individuellen Wünsche ihrer Bürger und Bürgerinnen interessiert sind, sprechen wir uns nicht generell gegen die beabsichtigten Liberalisierungen bei der Feuerbestattung aus. Wir wenden uns vielmehr gegen eine einseitige Betonung dieser Wünsche und Interessen, die zulasten der Kommunen und letztlich zulasten der Allgemeinheit gehen würden. Dementsprechend wäre es unseres Erachtens nicht vertretbar, die beabsichtigte Liberalisierung der Urnenbestattung ohne jeden Übergangszeitraum in Kraft zu setzen. Stattdessen sollte eine Übergangsfrist von mindestens 8 Jahren normiert werden, die den kommunalen Friedhofsträgern den notwendigen Handlungsspielraum eröffnet, unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten vor Ort eine sachgerechte Lösung zu finden. Dies kann dazu führen, dass sich einige Kommunen bereits sehr frühzeitig für eine Liberalisierung bei der Urnenbestattung entscheiden, während sich andere Kommunen unter Umständen gezwungen sehen, sich für einen längeren Übergangszeitraum zu entscheiden.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Abs. 1, 4 E-BestG NRW:

Die Regelung des § 1 Abs. 1 E-BestG NRW ist zu begrüßen. Nur die Gemeinden können in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherstellen, dass ausreichende und angemessene Bestattungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Dass die Gemeinden überdies nicht zur Unterhaltung eines eigenen Friedhofs verpflichtet werden, sondern sich hierzu nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 E-BestG NRW Dritter bedienen können, ist als Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums zu begrüßen. Auf der Grundlage des Entwurfes können die Gemeinden lediglich den Betrieb, nicht aber die Aufgabe selbst auf Dritte übertragen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die wesentlichen Grundsätze des Friedhofs- und Bestattungswesens nach wie vor von den Gemeinden in ihrer fortbestehenden Verantwortung als Friedhofsträger in einer Friedhofssatzung und einer Gebührensatzung geregelt werden.

Zu § 1 Abs. 5 E-BestG NRW:

Im Hinblick auf Feuerbestattungsanlagen spricht § 1 Abs. 5 E-BestG NRW nicht nur davon, dass sich der gemeindliche Friedhofsträger bei deren Errichtung und Betrieb Dritter bedienen kann. Vielmehr sollen Errichtung und Betrieb mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde „widerruflich einem privaten Rechtsträger (Übernehmer) übertragen“ werden können.

Diese Regelung erweist sich bei näherer Betrachtung als problematisch. Zwar räumt sie Dritten keinen ausdrücklichen Anspruch auf Übernahme einer Feuerbestattungsanlage ein. Aus Sinn und Zweck der Regelung folgt jedoch eine deutliche Aufweichung des Betriebes von Feuerbestattungsanlagen; nach der entsprechenden Gesetzesbegründung soll die bisherige Privatisierungsmöglichkeit nach dem Feuerbestattungsgesetz erheblich ausgeweitet werden. Angesichts dessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht nur der Betrieb übertragen wird, sondern künftig auch neue Feuerbestattungsanlagen von Privaten in Konkurrenz zu öffentlichen Anlagen errichtet werden. Private Investoren für eine Feuerbestattungsanlage werden ihre Entscheidungen jedoch ausschließlich nach Rentabilitätsabwägungen und nicht, allenfalls nachrangig, nach dem öffentlichen Interesse ausrichten.

Um den Eintritt solcher zumindest mittelbarer Folgen von vorneherein ausschließen zu können, schlagen wir vor, dass die Regelung zur Übertragung der Errichtung und des Betriebs von Feuerbestattungsanlagen an diejenigen zu Friedhöfen aus § 1 Abs. 4 E-BestG NRW orientiert wird. Unser

Formulierungsvorschlag: „Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb von Feuerbestattungsanlagen mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde nach § 2 Abs. 1 S. 2 E-BestG NRW Dritter bedienen. Die Kommunen können die Einzelheiten des Betriebes einer Feuerbestattungsanlage durch einen Dritten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.“

Zu § 2 Abs. 2 S. 1 E-BestG NRW:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben werden muss, dass die Untere Gesundheitsbehörde, also für den kreisangehörigen Raum nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 ÖGDG der Kreis, am Verfahren der von der Kreisordnungsbehörde zu genehmigenden Errichtung und Erweiterung eines Friedhofs einer kreisangehörigen Gemeinde zu beteiligen ist. Die im Gesetzentwurf hierzu gegebene Begründung, dass diese Behörde (die Untere Gesundheitsbehörde) bei den kreisfreien Städten Teil der Verwaltung und damit von vorneherein am Verfahren beteiligt sei, die Kreise hingegen die Untere Gesundheitsbehörde gesondert beteiligen müssten, ist verfehlt. Wie bei kreisfreien Städten ist auch bei Kreisen die Untere Gesundheitsbehörde Teil der Verwaltung und damit von vorneherein am Verfahren beteiligt. Insoweit erscheint die Regelung § 2 Abs. 2 S. 1 E-BestG NRW entbehrlich.

Zu § 4 Abs. 2 E-BestG NRW:

Es ist zu begrüßen, dass § 4 Abs. 1 E-BestG NRW den Friedhofsträgern einen grundsätzlichen Handlungsspielraum einräumt, der durch Satzungsregelungen eigenverantwortlich ausgefüllt werden kann. Es ist sachgerecht, dass die Friedhofsträger unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die jeweils angemessenen Vorgaben durch Satzungen normieren können.

Die einengende Vorgabe aus § 4 Abs. 2 E-BestG NRW unterläuft freilich den durch § 4 Abs. 1 E-BestG NRW eingeräumten Handlungsspielraum. In der Sache erscheint sie auch nicht geboten, weil unterschiedliche Gegebenheiten bei den Bodenverhältnissen und damit bei den Ruhefristen bestehen, denen die Friedhofsträger allein nach Ortsrecht Rechnung tragen können.

Zu § 7 Abs. 3 E-BestG NRW:

Gegen das Grundanliegen der Regelungen des § 7 Abs. 3 E-BestG NRW, die Bevölkerung vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, ist selbstverständlich nichts einzuwenden. Da die Vorschrift jedoch sehr allgemein und damit sehr weit formuliert ist, kann es dazu kommen, dass die Untere Gesundheitsbehörde künftig bei jeder „Infektionsleiche“ um Stellungnahme zu den erforderlichen

Schutzmaßnahmen gebeten wird. Dies würde auf Seiten der Kommunen (Untere Gesundheitsbehörden) einen nicht zu unterschätzenden, personalintensiven und damit letztlich finanziellen Mehraufwand auslösen. § 10 der VO über das Leichenwesen vom 03.12.2000 gibt demgegenüber konkrete Anweisungen für den Bestatter, welche Schutzmaßnahmen bei Vorliegen einer Infektionskrankheit bzw. eines entsprechenden Verdachts zu treffen sind. Nach der geltenden Rechtslage wird die Untere Gesundheitsbehörde also nur in Einzelfällen um eine Stellungnahme gebeten. Dass diese Rechtslage in der Praxis zu Problemen geführt hätte, ist uns nicht bekannt.

Um unnötige zeitliche Reibungsverluste und einen personalintensiven und finanziellen Mehraufwand für die Unteren Gesundheitsbehörden zu vermeiden, regen wir an, § 7 Abs. 3 E-BestG NRW unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Vorgaben aus der VO über das Leichenwesen hinsichtlich der notwendigen Schutzvorkehrungen konkreter zu fassen.

Zu § 8 Abs. 1 E-BestG NRW:

§ 8 Abs. 1 E-BestG NRW ist insoweit zu begrüßen, als eine Rangfolge der zur Bestattung Verpflichteten normiert wird. Soweit dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird, soll die zuständige Ordnungsbehörde die Bestattung veranlassen.

Die Ordnungsbehörde soll in diesem Fall – so die Gesetzesbegründung – den eigentlich Bestattungspflichtigen zur Kostenerstattung heranziehen können. Dieser Aspekt, der für die Kommunen von besonderer Bedeutung ist, hat jedoch in § 8 Abs. 1 E-BestG NRW keine ausdrückliche Regelung gefunden. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit müsste deshalb (ungeachtet der Vorschrift des § 1968 BGB oder des Rechtsinstituts der GoA) § 8 Abs. 1 E-BestG NRW um eine präzisierende Regelung zur Kostenerstattung ergänzt werden, die den Kommunen eine Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung ermöglicht.

Zu § 9 Abs. 3 E-BestG NRW:

§ 9 Abs. 3 E-BestG NRW entspricht im Wesentlichen § 3 der VO über das Leichenwesen. Die neu aufgenommenen Anforderungen an die Sorgfältigkeit einer Leichenschau sollten unseres Erachtens auch an die Ausstellung der Todesbescheinigung gestellt werden. Denn die Erfahrungen der Unteren Gesundheitsbehörden zeigen, dass ein nicht geringer Teil der Todesbescheinigungen unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllt werden, und deshalb mit vergleichsweise hohem Aufwand korrigiert und bearbeitet werden müssen. Zudem verhindert eine unvollständige bzw. fehlerhafte Aus-

stellung der Todesbescheinigung die sachgerechte Erstellung der amtlichen Todesursachenstatistik sowie weiterer Erhebungen (z.B. der Krebstodesfälle beim Krebsregister).

Dass Notärzte gem. § 9 Abs. 3 S. 3 E-BestG NRW während der Einsatzbereitschaft und während des Einsatzes ausdrücklich nicht zur Durchführung einer Leichenschau bzw. zur Ausstellung einer Todesbescheinigung verpflichtet sein sollen, kann für die Kommunen (Untere Gesundheitsbehörden) Probleme aufwerfen. Denn gegenwärtig wird ein Großteil der Sterbefälle außerhalb von Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen durch die Ärzte im öffentlichen Rettungsdienst dokumentiert. Würde dies aufgrund der ausdrücklichen Freistellung nach § 9 Abs. 3 S. 3 E-BestG NRW künftig nicht mehr der Fall sein, kämen auf die Kommunen (Untere Gesundheitsbehörde) womöglich zusätzliche Arbeiten und zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu. Keinesfalls kann erwartet oder gar verlangt werden, dass mit nicht unerheblichen Kosten ein zusätzlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet werden muss, damit außerhalb der üblichen Dienstzeiten ärztliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Zu § 15 Abs. 5 S. 3 E-BestG NRW:

Mit der in § 15 Abs. 5 S. 3 E-BestG NRW vorgesehenen Möglichkeit der Verstreuung von Asche auf einer vom Friedhofsträger festgelegten Stelle des Friedhofs kann entsprechenden Wünschen Verstorbener Rechnung getragen werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Regelung zu begrüßen. Die Folgen einer solchen Regelung dürfen indes nicht unberücksichtigt bleiben. So wird der Friedhofsträger nach deren Inkrafttreten nur einen deutlich geringeren Gebührensatz erheben können, weil das Ausheben für eine Versenkung der Urne im Erdreich nicht mehr erforderlich ist. Die aufgrund dessen wegfallenden Anteile am Gesamtgebührenaufkommen werden von den Bürgerinnen und Bürgern aufgebracht werden müssen, die sich für eine traditionelle Bestattung entscheiden.

Um den Friedhofsträgern die Möglichkeit einzuräumen, sich in ihren Planungen und Gebührenkalkulationen auf die neue Regelung einzustellen, ist es unseres Erachtens notwendig, diesbezüglich einen Übergangszeitraum von mindestens 8 Jahren zu normieren (ausführlich hierzu unter A. I.).

Zu § 15 Abs. 5 S. 4, 6 E-BestG NRW:

Gegen die Regelungen aus § 15 Abs. 5 S. 4, 6 E-BestG NRW, wonach Urnen unter bestimmten Voraussetzungen an Hinterbliebene oder deren Beauftragte ausgehändigt werden können, bestehen an sich

keine Bedenken. Denn auch diese Regelungen ermöglichen es, individuellen Wünschen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung zu tragen. Allerdings darf in dem Zusammenhang nicht außer Betracht bleiben, dass die Umsetzung dieser Regelungen Probleme aufwirft, die in erster Linie die Kommunen treffen (ausführlich hierzu unter A. I.).

So ist festzustellen, dass die Urnenbestattung in den letzten Jahren eine deutlich größere Bedeutung gewonnen hat. Mit der Herausgabe einer Urne gem. § 15 Abs. 5 S. 4, 6 E-BestG NRW wäre allerdings nicht sichergestellt, dass mit dieser auch tatsächlich im Sinne der dort normierten Voraussetzungen umgegangen wird. Insbesondere dann, wenn Bürgern, denen eine Urne ausgehändigt wurde, den Wohnort wechseln oder selbst versterben, wird es kaum möglich sein, durch Kontrollmaßnahmen o.ä. einen angemessenen Umgang dauerhaft sicherzustellen. Will der Gesetzgeber gleichwohl die in Rede stehende Liberalisierung bei der Herausgabe von Urnen normieren, muss er sich dieser Unsicherheit bewusst sein. Keinesfalls darf er hiermit die kommunalen Ordnungsbehörde belasten und ihnen Überwachungs- bzw. Kontrollpflichten, die ohnehin kaum erfolgversprechend wären, auferlegen. Im Gesetz selbst muss deshalb klargestellt werden, dass derartige Pflichten, nachdem eine Urne einmal herausgegeben worden ist, nicht bestehen.

Neben einem Ausschluss von Überwachungs- und Kontrollpflichten muss weiterhin im Gesetz klargestellt werden, dass den Friedhofsträgern auch insoweit ein Übergangszeitraum von mindestens 8 Jahren eingeräumt wird. Die Friedhofsträger benötigen einen solchen Übergangszeitraum, um ihre Planungen und Kostenkalkulationen auf die Neuregelung einzustellen. Wie bereits erwähnt, würde die Gebührenkalkulation der Friedhofsträger mit der Eröffnung der Möglichkeit zur Herausgabe von Urnen erschwert, weil nicht sicher wäre, in welchem Umfang von dieser Regelung Gebrauch gemacht würde. Naheliegend dürfte allerdings die Annahme sein, dass die Hinterbliebenen hiervon aus Kostengründen großzügig Gebrauch machen werden. Für den Friedhofsträger hätte dies zur Folge, dass er die auf dem Friedhof anfallenden Kosten auf immer weniger Gebührenzahler umlegen muss.

Zu § 15 Abs. 5 S. 5 E-BestG NRW:

Aus ähnlichen Gründen kann auch die in § 15 Abs. 5 S. E-BestG NRW vorgesehene Möglichkeit, die Totenasche unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb einer Friedhofs verstreuen zu können, nicht vorbehaltlos begrüßt werden. Hinzu

kommt, dass sich diese Form der Bestattung in besonderer Weise ethischen bzw. religiös motivierten Bedenken eines Teils der Bevölkerung ausgesetzt sieht. Von daher gilt auch insoweit, dass es eines Übergangszeitraums bedarf, damit die Friedhofsträger ihre Planungen und Gebührenkalkulationen auf die Neuregelung einstellen können, und damit zugleich eine nachhaltige Beeinträchtigung des ethischen Empfindens und des Pietätsempfindens eines Teils der Bevölkerung vermieden werden kann.

Zu § 15 Abs. 5 S. 6 E-BestG NRW:

Aus den soeben skizzierten Gründen sollte auch im Hinblick auf § 15 Abs. 5 S. 6 E-BestG NRW ein Übergangszeitraum eingeräumt werden, der es den kommunalen Friedhofsträgern ermöglicht, diese Regelung unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten eigenverantwortlich in Kraft zu setzen.

Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass § 15 Abs. 5 S. 6 E-BestG NRW um eine präzisierende Regelung zur Errichtung von Begräbniswäldern (sog. „Friedwälder“) ergänzt wird. Zwar soll nach der Gesetzesbegründung auch diese Form der Beisetzung von § 15 Abs. 5 S. 6 E-BestG NRW erfasst sein. Zwingend ist dieses Rechtsverständnis jedoch nicht. Denn nach § 1 Abs. 2 E-BestG NRW sollen allein Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, unter den in § 2 Abs. 2,3 E-BestG NRW bestimmten Voraussetzungen Friedhöfe errichten können. Mithin kann Privaten ein „Friedhof“ im Sinne des Gesetzentwurfs nicht genehmigt werden. Darüber hinaus soll auch bei Feuerbestattungen nach Maßgabe von § 15 Abs. 5 S. 2 Hs. 1 E-BestG NRW grundsätzlich ein Friedhofszwang bestehen, sodass auch die Genehmigung einer anderen Art von Beisetzungsstätte ausscheidet. Angesichts dessen kann die Ausnahmeregelung aus § 15 Abs. 5 S. 6 E-BestG NRW unseres Erachtens nur als Möglichkeit für den einzelnen Verstorbenen bzw. dessen Angehörigen und nicht als Ausnahme von der kommunalen/kirchlichen Trägerschaft eines Friedhofs gewertet werden. Ein Begräbniswald (Friedwald), der die Beisetzung einer Mehrzahl von Urnen ermöglichen soll, wäre hiernach nicht genehmigungsfähig.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist aus Sicht der nordrhein-westfälischen Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung festzuhalten:

- Es ist zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf die bislang geltenden Rechtsvorschriften zum nordrhein-westfälischen Friedhofs- und Bestattungswesen systematisiert, vereinfacht und aktualisiert werden sollen.
- Gegen die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Liberalisierung bestehen keine gravierenden Bedenken, weil sie den kommunalen Handlungsspielraum für bestimmte Fälle erweitert und insbesondere den veränderten Anschauungen der Bürgerinnen und Bürger entspricht und es ermöglicht, den individuellen Wünschen Verstorbener und ihrer Angehörigen Rechnung zu tragen.
- Allerdings kann insoweit die traditionell gewachsene Friedhofs- und Bestattungskultur nicht unberücksichtigt bleiben. Die vorgeschlagene Liberalisierung, insbesondere in Bezug auf Feuerbestattungen und den Umgang mit Totenasche, trifft das sittliche Empfinden und das Pietätsempfinden eines Teils unserer Bevölkerung. Weiterhin kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die vorgeschlagene Liberalisierung in die Planungen und Gebührenkalkulationen der kommunalen Friedhofsträger eingreift. So würde ein Teil des bisherigen Gebührenaufkommens wegfallen und müsste zunächst von den Bürgerinnen und Bürgern aufgebracht werden, die sich für eine traditionelle Bestattung entscheiden.
- Um den kommunalen Friedhofsträgern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Planungen und Gebührenkalkulationen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf ein liberalisiertes Friedhofs- und Bestattungsrecht einzustellen und hierdurch die finanzielle Belastungen für die kommunalen Haushalte sowie die Allgemeinheit möglichst gering zu halten und zugleich die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung für die vorgeschlagene Liberalisierung zu steigern, sollte das Gesetz in Bezug auf die Regelungen zur Feuerbestattung und den Umgang mit Totenasche einen Übergangszeitraum von mindestens 8 Jahren vorsehen. Damit würde den

kommunalen Friedhofsträgern der notwendige Handlungsspielraum eröffnet, um unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten vor Ort eine sachgerechte Lösung zu finden.

- Wichtig ist schließlich, dass durch eine Neuregelung des Friedhofs- und Bestattungsrechts auf Seiten der Kommunen keine zusätzlichen Überwachungs- und Kontrollpflichten ausgelöst werden. Insoweit sehen wir Nachbesserungsbedarf. Beispielsweise muss im Gesetz klar gestellt werden, dass derartige Pflichten, nachdem etwa eine Urne an Angehörige ausgehändigt wurde, nicht bestehen.

B. Gesetzentwurf der FDP-Landtagsfraktion zur Liberalisierung der Feuerbestattung (Drucksache 13/300)

Dem Gesetzentwurf ist zuzugeben, dass er in besonderer Weise den individuellen Wünschen Verstorbener gerecht zu werden sucht. Die notwendige Abwägung mit der traditionell gewachsenen Bestattungskultur und dem durch die vorgeschlagene Liberalisierung unter Umständen verletzten sittlichen Empfinden und Pietätsempfinden eines Teils der Bevölkerung hat indes keine Berücksichtigung gefunden. Ebenso wenig ist zu erkennen, dass die gleichfalls betroffenen Belange der kommunalen Friedhofsträger, in deren bisherige Planungen und Gebührenkalkulationen eingegriffen würde, berücksichtigt worden wären. Darüber hinaus fehlt eine Aussage, ob und inwieweit Überwachungs- und Kontrollpflichten bestehen sollen.

Gleichwohl wenden wir uns nicht prinzipiell gegen die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Liberalisierung, Vielmehr sollte nach Maßgabe des Gesetzentwurfs der Landesregierung – um die vorstehend unter A. benannten Voraussetzungen und Präzisierungen ergänzt – mit Urnen verfahren werden können und z.B. die Herausgabe von Urnen ermöglicht werden.

Auch aus Gründen der Gesetzestechnik erscheint uns dieses Vorgehen als vorzugswürdig, weil hierdurch dem Ansatz einer Systematisierung, Vereinfachung und Aktualisierung der geltenden Rechtsvorschriften in einem Gesetzeswerk Rechnung getragen würde.

EILDienst LKT NRW Nr.12/Dezember 2002

– 32 10-06 –

Satzungsrechtliche Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung aus der Sicht der Kreise

von Dr. Christiane Rühl,
Referentin beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

I. Einführung

Die Gewerbeabfallverordnung¹ wird nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 24. Juni 2002 zum 1. Januar 2003 in Kraft treten. Sie ist das Ergebnis eines Diskussionsprozesses, der innerhalb der 14. Legislaturperiode des Bundestages intensiv geführt wurde und einem dringenden Reformbedarf der Entsorgung im Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle nachkommen soll. Unter den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen hat insbesondere die kommunale Abfallwirtschaft zu leiden. Die Ursache hierfür liegt darin, dass der bundesdeutsche Gesetzgeber mit dem Inkrafttreten des KrW-/AbfG² den Schritt in die Teilprivatisierung der Abfallwirtschaft gewagt hat, ohne eine zufriedenstellende Abgrenzung für die Entsorgungszuständigkeiten zu finden. Mit der Unterscheidung zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung wurde den Verwertungsabfällen Produktqualität verliehen und für die Verwertung der Markt geöffnet. Nur die Beseitigungsabfälle sind flächendeckend den Kommunen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern³ zu überlassen. Da die Abgrenzung der Begriffe Verwertung und Beseitigung nach einhelliger Auffassung misslungen ist, fehlt es an einer klaren Grenzziehung zwischen privater und öffentlicher Entsorgungszuständigkeit. Infolgedessen leiden die unter dem Eindruck eines vorausgesagten Entsorgungsnotstandes von den Kommunen errichteten Entsorgungsanlagen unter Auslastungsproblemen, da hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle vielfach den Weg in die preislich deutlich günstigere Verwertung finden. Dies hat seine Ursache zum Teil darin, dass eine preisgünstige Ablagerung auf sog. Billigdeponien stattfindet⁴. Die Problematik

betrifft allerdings ebenso den Bereich der Müllverbrennung, da die Verbrennungspreise in Abhängigkeit von der Frage thermische Verwertung oder thermische Beseitigung erheblich schwanken.

Die Abgrenzungsschwierigkeiten bei den Entsorgungszuständigkeiten gipfeln in der Behandlung von Abfallgemischen, d. h. Mischungen von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, die entweder von vorneherein vermischt angefallen sind oder nachträglich vermischt wurden. Steht einem nachträglich entstandenen Abfallgemisch kein Verwertungshindernis entgegen, wenn es mehr als normale Störanteile an Beseitigungsabfall enthält, verliert der Begriff des „Abfalls zur Verwertung“ im KrW-/AbfG an Bedeutung, da dann alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Wege einer Vermischung mit Verwertungsanteilen vollständig zu „Abfall zur Verwertung“ werden können. Während die Frage der Einordnung von Abfallgemischen früher strittig war⁵, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 15.06.2000⁶ entschieden, dass Abfälle, die ohne Verstoß gegen Trennungsgebote vermischt worden sind, jedenfalls dann keine Abfälle zur Beseitigung darstellen, wenn sie überwiegend verwertbar sind und einer Verwertung zugeführt werden. Einen „Etikettenschwindel“, also eine unzulässige Scheinverwertung, nimmt das BVerwG nur dann an, wenn der quantitative oder substantielle Anteil an verwertungsfähigem Abfall sehr gering ist und angenommen werden muss, dass die Vermischung vorrangig dem Zweck dient, der Überlassungspflicht und damit kommunalen Abfallgebühren, die regelmäßig über den Kosten der privaten Verwertungsbetriebe liegt, zu entgehen. Sicherlich nicht ganz zu Unrecht wird dieser Beschluss von der pri-

vaten Entsorgungswirtschaft und den Gewerbebetrieben dahingehend interpretiert, dass es nun jedem Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen möglich ist, durch entsprechende Vermischungen sämtliche Abfälle außerhalb des kommunalen Zwangsregimes zu verwerten⁷. Da dieser Beschluss dazu geeignet ist, die kommunale Entsorgungszuständigkeit für den Bereich der Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen vollständig auszuhöhlen, ist ein zu begrüßender Handlungsdruck auf den Bundesgesetzgeber und die Umweltministerkonferenz der Länder entstanden, eine Reform der gesetzlichen Rahmenbedingungen anzugehen. Ergebnis ist die nun vorliegende GewerbeabfallVO.

Sie ist das Resultat eines Prozesses, in dem verschiedene Lösungsstrategien diskutiert worden sind⁸. Ganz im Sinne der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hatte sich die 54. Umweltministerkonferenz im April 2000 für die Statuierung von Andienungspflichten für den hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ausgesprochen. Angedacht war eine Andienungspflicht für etwa ein Dutzend der damals insgesamt 400 Abfallschlüsselnummern. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und gemischte Abfallfraktionen mit eindeutig hausmüllähnlichem Charakter sollten unabhängig von der Abgrenzungsfrage Verwertung/Beseitigung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungszuständigkeit unterliegen, während für die übrigen Abfälle auch dann keine Andienungspflicht mehr existieren sollte, wenn es sich um Abfälle zur Beseitigung handelte. Diese Lösungsstrategie hat sich deshalb nicht durchsetzen können, weil seitens der Bundesregierung massive Bedenken hinsichtlich der Europarechtskonformität dieses Ansatzes bestanden⁹.

¹ Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 09.06.2002, BGBl. I, S. 1938 ff.

² Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27.09.1994, BGBl. 1994 I, S. 2705.

³ Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind in NRW nach § 5 Abs. 1 LAbfG grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte, für das Einsammeln und Befördern der Abfälle aber auch die Städte und Gemeinden.

⁴ Eine Problematik, die sich mit der endgültigen Umsetzung der TA Siedlungsabfall und Ablagerungsverordnung bis zum 01.06.2005 erledigen

dürfte, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Einrichtung einer entsprechenden Vorbehandlungsinfrastruktur für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelingt.

⁵ Vgl. Queitsch, Gibt es noch „Abfälle zur Beseitigung nach den Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz?“, UPR 2000, 1 ff.

⁶ NVwZ 2000, 1178, 1179.

⁷ Vgl. Weidemann, Zum Verhältnis von privater Verwertungs- und kommunaler Entsorgungspflicht, NVwZ 2000, 1181 (1183).

⁸ Vgl. zum Diskussionsprozess innerhalb der 14. Legislaturperiode im Einzelnen: Schink, Zur weiteren Liberalisierung im Bereich der Abfallentsorgung aus rechtlicher Sicht, in: Henderl/

Marburger/Reinhardt/Schröder, Abfallentsorgung zwischen Wettbewerb und hoheitlicher Lenkung, 2001, S. 105 ff., 125 ff.; ders., Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft, EILDienst LKT NW 2001, 147 ff.; Rühl, Die Durchsetzung der Abfallüberlassungspflichten nach dem Urteil des BVerwG vom 15.06.2000, NuR 2001, 671 ff., 675 f.

⁹ Vgl. Petersen, Die kommunale Abfallentsorgung – Auf der Gratwanderung zwischen Daseinsvorsorge und Liberalisierung, in: Dolde, Umweltrecht im Wandel – Bilanz und Perspektiven aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU), 2001, 575 ff., 588 ff.

Eine weitere Reformüberlegung ging dahin, das KrW-/AbfG zu ändern und Getrennthaltpflichten für Abfälle zur Verwertung von solchen zur Beseitigung einzuführen¹⁰. Auch dieser Ansatz konnte sich im Ergebnis nicht durchsetzen, da die Getrennthaltung seitens der Bundesregierung im Sinne einer „versteckten“ Überlassungspflicht als unvereinbar mit den europarechtlichen Vorgaben eingestuft wurde¹¹. Auch aus kommunaler Sicht erscheint fraglich, ob mit diesem Lösungsansatz viel gewonnen worden wäre, da er wieder an die ungelöste Frage der Abgrenzung der Begriffe Verwertung/Beseitigung anknüpft.

II. Ziele der Verordnung

Zentrales Ziel der Gewerbeabfallverordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen¹². Insbesondere Anforderungen an die Umweltverträglichkeit sollen die sog. Scheinverwertung verhindern¹³. Die Verordnung geht von der Grundannahme aus, dass nicht alle derzeit von der Entsorgungspraxis genutzten Entsorgungswege als ordnungsgemäß, schadlos, hochwertig oder gemeinwohlverträglich – wie vom KrW-/AbfG gefordert – eingestuft werden können¹⁴. Eine hochwertige Verwertung wird häufig dadurch unmöglich gemacht, dass verwertbare Materialien mit Schad- oder Störstoffen vermischt werden. Die Verordnung sieht ein Regelungsdefizit insbesondere bei konkretisierenden Anforderungen an die Getrennthaltung und Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen, deren Fehler der Beschluss des BVerwG vom 15.06.2000¹⁵ offengelegt hat.

Neben diesen Umweltschutzaspekten verfolgt die Verordnung allerdings auch abfallwirtschaftliche Ziele. Die Anforderungen an Getrennthaltung und Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen sollen neben einer besseren Verwertbarkeit der Materialien auch dazu beitragen, dass die Entsorgungsanlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger am Anfallort wieder durch diejenigen Abfälle zur Beseitigung ausgelastet werden, für deren umweltverträgliche

Entsorgung sie konzipiert worden sind. Besondere Probleme bereiten hier die gewerblichen Siedlungsabfälle, weil sie als Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG dann nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, wenn sie als Verwertungsabfall einzustufen sind. Übliche Wege dieser Abfälle sind Abfallverbrennungs- oder Sortieranlagen. Der nach der Sortierung verwertete Anteil des Abfalls ist allerdings überwiegend nur sehr gering, während der weit-aus größte Teil nach einer oberflächlichen Sortierung regelmäßig weit entfernt vom Anfallort einer Beseitigung auf einer kostengünstigen Deponie zugeführt wird¹⁶. Ein anderer Entsorgungsweg für gewerblichen Siedlungsabfall besteht in der Zuführung zu Abfallverbrennungsanlagen. Dieser Weg ist überwiegend ökologisch unbedenklich, weil es hier in der Regel um hochwertige Verbrennungsanlagen geht, die ihre freien Kapazitäten aufgrund der mangelnden Auslastung zu kostengünstigen Preisen auf dem Entsorgungsmarkt anbieten müssen. Dies führt allerdings zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen privaten Haushalten und sonstigen Erzeugern von Abfällen im Rahmen der Abfallgebühren, da die überlassungspflichtigen Privathaushalte ihren Abfall über den Anschluss- und Benutzungszwang ohne Ausweichmöglichkeit zu einem wesentlich höheren Beseitigungspreis entsorgen müssen als dies den Gewerbebetrieben mit ihrem identisch zusammengesetzten „Verwertungsabfall“ möglich ist¹⁷. Im Ergebnis finanzieren damit die gebührend zahlenden Privathaushalte die hohen Fixkosten der Entsorgungsanlageninfrastruktur alleine und subventionieren die preisgünstige „Verwertung“ von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen. Zentrale Ziele der Gewerbeabfallverordnung sind insofern neben den Aspekten des Umweltschutzes auch die Schaffung von Planungssicherheit für die kommunale Abfallwirtschaft sowie die Erzielung von Gebührengerechtigkeit zwischen den Privathaushalten und den sonstigen Herkunftsbereichen.

Zur Erreichung dieser Ziele schreibt die Gewerbeabfallverordnung Anforderungen

an die Getrennthaltung von Abfällen, ihre Vorbehandlung sowie Anforderungen an die notwendige Kontrolle vor. Gemischte Abfälle, die nur noch ausnahmsweise zulässig sind, dürfen einer Vorbehandlungsanlage nur dann zugeführt werden, wenn dort eine Verwertungsquote von mindestens 85 % erreicht wird. Darüber hinaus müssen die Abfallerzeuger mindestens eine Restmülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nutzen, da die Verordnung zutreffenderweise davon ausgeht, dass bei jedem Abfallerzeuger auch solche Abfälle anfallen, die zwingend zu beseitigen und damit den Kommunen zu überlassen sind.

Ob die Gewerbeabfallverordnung ihren anspruchsvollen Zielen gerecht werden kann, wird die Zukunft zeigen müssen und darf aus kommunaler Sicht bezweifelt werden. Bereits im Rahmen der Diskussion um Lösungsoptionen haben die kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass der Weg einer Getrennthaltungsverordnung sicherlich nur die zweitbeste Option darstellt¹⁸. Das gilt um so mehr, weil die Verordnung zwar Getrennthaltpflichten vorschreibt, zugleich aber umfangreiche Ausnahmetatbestände vorsieht, die den Grundsatz der Getrennthaltung deutlich in Frage stellen. Insbesondere bei dem Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, deren Fehlen zu einer Befreiung von den Getrennthaltpflichten führen kann, wird es vermutlich Aufgabe der Rechtsprechung sein, die Zumutbarkeitskriterien so zu bestimmen, dass eine Aushöhlung der Getrennthaltpflichten ausgeschlossen ist¹⁹.

III. Umsetzungsbedarf in den kommunalen Satzungen

Die Verordnung nimmt sich der Problematik mit insgesamt 12 Paragraphen an. Kernvorschrift ist § 3, der die Anforderungen an die Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen formuliert. Entscheidend sind daneben § 5, der sich den Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen widmet und § 7, der die obligatorische Restmülltonne vorschreibt. § 8 hat dann die Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen zum Gegenstand. Der Anpassungsbedarf

¹⁰ In diese Richtung ging der Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion zur Änderung des KrW-/AbfG.

¹¹ Vgl. Petersen, Fußn. 9, 575 ff., 597 ff.

¹² Vgl. BT-Drs. 14/9107, S. 1.

¹³ Vgl. BT-Drs. 14/9107, S. 1.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 14/9107, S. 11.

¹⁵ NVwZ 2000, 1178 f.

¹⁶ Solche kostengünstigen Deponien werden voraussichtlich noch bis zur endgültigen Umsetzung

der TA Siedlungsabfall und der Ablagerungsverordnung im Jahr 2005 zur Verfügung stehen. Es bleibt abzuwarten, ob eine konsequente Umsetzung bis zu diesem Zeitpunkt möglich ist, da es insbesondere in den neuen Bundesländern bislang an ausreichenden Vorbehandlungskapazitäten fehlt und die Zeitspanne bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist nicht mehr allzu lange ist. Die Zurückhaltung der Investition in Vorbehandlungskapazitäten ist allerdings nachvollziehbar, da die unklaren Regelungen zur Zuständigkeits-

abgrenzung es für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unvorhersehbar machen, für welche Abfallmengen am Anfallort aufgrund einer Überlassungspflicht tatsächlich Vorbehandlungskapazitäten bereitgestellt werden müssen.

¹⁷ Diese Überlegung greift die Begründung zur GewerbeabfallVO explizit auf: BT-Drs. 14/9107, S. 11.

¹⁸ Vgl. Schink, Fußn. 8, S. 105 ff., 134 f.

¹⁹ Vgl. hierzu unten Gliederungspunkt III. 3.

der kommunalen Abfallentsorgungssatzungen ist geringer als man zunächst vermuten darf: neu zu regeln sind insbesondere der Anschluss- und Benutzungszwang, Mindestbehältervolumen für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Satzungen der kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden) sowie die Getrennthaltpflichten, soweit sie in ihrer aktuellen Fassung den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung widersprechen.

1. Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7 S. 4 GewAbfV schreibt vor, dass die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen haben. Die Regelung beruht darauf, dass nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, der die Getrennthaltpflichten der GewAbfV einhält, Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden²⁰. Letztlich konkretisiert sie damit den Anschluss- und Benutzungszwang des § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen und stellt klar, dass die Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle dem Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung auch unter Verweis auf das Urteil des BVerwG vom 15.06.2000²¹ nicht mit der Argumentation entgehen können, bei ihnen fielen lediglich Abfälle zur Verwertung an. Die näheren Festlegungen für diese sog. Pflichtrestmülltonne trifft der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in seiner Satzung. Damit sollten die kommunalen Satzungen künftig im Rahmen ihrer Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang den gewerblichen Siedlungsabfall ausdrücklich einbeziehen. Dies erfolgt zweckmäßigerweise grundstücksbezogen, da sich der Anschlusszwang auf Grundstücke bezieht und der jeweilige Eigentümer anschluss- und damit auch gebührenpflichtig ist. Aufgrund der unterschiedlichen Reichweite des Anschluss- und Benutzungszwanges für Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen, müssen die satzungsrechtlichen Regelungen differenzieren zwischen Grundstücken, die privater Wohnnutzung dienen, und solchen, auf denen sonstige Nutzungen stattfinden. Schließlich müssen auch die Grundstücke berücksichtigt werden, auf denen beide Nutzungen gemischt vorkommen, sog. gemischt genutzte Grundstücke. Eine satzungsrecht-

liche Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang kann beispielhaft folgendermaßen aussehen (Änderungen, die sich speziell aus der GewAbfV ergeben sind fett gekennzeichnet):

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) *Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde/des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.*
- (2) *Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 1 S.2. KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben²² in § ... dieser Satzung/der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.*
- (3) *Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).*

In Nordrhein-Westfalen ergibt sich für die Kreise die Besonderheit, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Einsammeln und Befördern der Abfälle zuständig sind. Da die Gemeinden dazu verpflichtet sind, die von ihnen in ihrer Funktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eingesammelten Abfälle den Entsorgungseinrichtungen des Kreises zu überlassen, ist in den Kreissatzungen die Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für jedes einzelne Grundstück prinzipiell entbehrlich bzw. hat dann nur deklaratorischen Charakter. Regelungsbedarf besteht allerdings für die Abfälle, die die Städte und Gemeinden vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, da sich hier der Benutzungszwang in Form einer Anlieferungspflicht niederschlägt. Diese Fallgestaltung kann (gegebenenfalls als Abs. 4 der oben aufgeführten Vorschrift) wie folgt geregelt werden:

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

- *soweit Abfälle nach § ... von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,*
- *soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,*
- *soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,*
- *wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.*

²⁰ Vgl. die amtliche Begründung zur GewAbfV, BT-Drs. 14/9107, S. 18.

²¹ Siehe Fußn. 6.

²² Siehe hierzu den folgenden Gliederungspunkt zum Mindestbehältervolumen.

2. Mindestbehältervolumen

Von zentraler Bedeutung ist die Frage, in welchem Umfang die sonstigen Herkunftsbereiche zum Anschluss an die kommunale Entsorgungseinrichtung verpflichtet werden können. Die GewAbfV verwendet hier den unbestimmten Rechtsbegriff „angemessen“ und überlässt die Einzelheiten einer Festlegung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Hierin liegt eine ausdrückliche Befugnis, in den Satzungen Vorgaben zu Mindestbehältervolumen für Gewerbebetriebe und vergleichbare Einrichtungen zu machen. Für den Bereich der Privathaushalte ist dies bereits heute schon gängige Praxis.

Die Festlegungen müssen in angemessenem Verhältnis zur tatsächlich anfallenden Menge gewerblicher Siedlungsabfälle zur Beseitigung stehen. Zur rechtssicheren Umsetzung bietet sich ein kombiniertes System aus einem Mindestbehältervolumen pro Einwohnergleichwert und der Bildung branchenspezifischer Einwohnergleichwerte an²³. Das Prinzip der Einwohnergleichwerte erfordert zwar einen gewissen Verwaltungsaufwand, da Beschäftigtenzahlen in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden müssen und die Berechnung des konkreten Volumens unter Einbeziehung Teilzeitbeschäftigter Zeitaufwand erfordert. Dieses System kommt aber dem tatsächlichen Abfallaufkommen am nächsten und kann rechtssicher ausgestaltet werden.

Im einzelnen gestaltet sich ein solches System wie folgt: Auf der Grundlage der Beschäftigtenzahlen²⁴ eines Betriebes, einer Kanzlei oder einer Einrichtung wer-

den Einwohnergleichwerte gebildet. Unter Zugrundelegung eines je Einwohnergleichwert erforderlichen Mindestbehältervolumens wird dann das erforderliche Gesamtvolumen ermittelt. Es erfolgt anschließend eine Verrechnung mit dem aktuell bereits vorgehaltenen Behältervolumen. Das Behältervolumen pro Einwohnergleichwert sollte so bemessen werden, dass es nur ausreicht, wenn die abfallwirtschaftlichen Getrennthaltungs- und Verwertungsvorgaben genutzt werden. Reicht das ermittelte Gesamtvolumen mehrmals nicht aus, erfolgt eine Anpassung an das tatsächliche Abfallaufkommen.

Die eigentliche Schwierigkeit besteht in der Ermittlung der Einwohnergleichwerte und der Festlegung des pro EWG erforderlichen Mindestbehältervolumens. Hier wird die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene Vorschläge unterbreiten. Für eine rechtssichere Festsetzung empfiehlt es sich, von den festgelegten Werten auf Antrag Ausnahmen für den Fall zuzulassen, dass aufgrund einer atypischen Fallgestaltung die dem Einwohnergleichwert zugrunde liegende Typik fehlt bzw. nachgewiesen wird, dass durch Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung das festgelegte Mindestvolumen pro Einwohnergleichwert signifikant unterschritten wird. Die Gerichtsfestigkeit erhöht sich schließlich dadurch, dass in gewissen Abständen Behälterfüllstandsmessungen durchgeführt und mit den ermittelten Behältervolumina abgeglichen werden. Eine solche Messung kann beispielsweise während der Abfuhr durch Fahrer/Lader oder einen beauftragten Dritten erledigt werden. Hierbei wird dokumentiert, in welchem Umfang die bereitgestellten Behälter gefüllt sind.

Für die nordrhein-westfälischen Kreise besteht auch hinsichtlich der Notwendigkeit, Mindestbehältervolumen festzulegen, eine Besonderheit: da die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung das Einsammeln und Befördern bei den kreisangehörigen

Städten und Gemeinden ansiedelt, ist die Festlegung von Mindestbehältergrößen in den Abfallentsorgungssatzungen der Kreise entbehrlich. Dennoch stellt sich die Frage, wie die verstärkte Einbeziehung der sonstigen Herkunftsbereiche bei der Gebührenstellung gegenüber den Gemeinden berücksichtigt werden kann. Als taugliche Gebührenmaßstäbe kommen folgende in Betracht:

- Einwohner/Einwohnergleichwerte (sinnvoll allerdings wohl nur dann, wenn die Gemeinden mit Einwohnergleichwerten arbeiten und die dort ermittelten Werte durch den Kreis übernommen werden können). Es reicht nicht aus, die Beschäftigtenzahlen zu den Einwohnerzahlen zu addieren, da ein Beschäftigter im tatsächlichen Abfallaufkommen nicht schematisch mit einem Einwohner gleichgesetzt werden kann, sondern über Einwohnergleichwerte branchenspezifisch differenziert und eine Inbezugsetzung vorgenommen werden muss.
- Grundstücksbezogener Maßstab (Anzahl der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke; die Fläche spielt keine Rolle, da sie keinen Bezug zur erzeugten Abfallmenge hat.)
- Abfallmengenbezogener Maßstab (durch die Gemeinden angelieferte Abfallmengen)

3. Getrennthaltpflichten

Die in den Satzungen vorgesehenen Getrennthaltpflichten müssen daraufhin überprüft werden, ob sie mit den Regelungen der GewAbfV vereinbar sind. Soweit Satzungen sich in ihren Formulierungen an § 4 a LAbfG NRW (Getrennthaltpflicht für Abfälle zur Beseitigung von Abfällen zur Verwertung ab der Anfallstelle) orientieren, muss eine Anpassung erfolgen, da die GewAbfV andere Vorgaben macht.

EILDienst LKT NRW Nr 12/Dezember 2002
- 70 22-05/3 -

²³ Eine entsprechende Empfehlung wird die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Mustersatzung aussprechen.

²⁴ Veranlagt wird das Grundstück, so dass der Grundstückseigentümer Ansprechpartner für die Übermittlung der Beschäftigtenzahlen der auf seinem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebe ist. Nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder ist der Gebührenschuldner verpflichtet, die für die Gebührensatzung erforderlichen Angaben zu machen.

Das Porträt: Landrat Hans-Georg Kluge

Es mag verschiedene Wege geben, Landrat eines nordrhein-westfälischen Kreises zu werden. Einen besonders ungewöhnlichen hat aber der erste direkt gewählte Landrat des Kreises Herford, Hans-Georg Kluge, hinter sich gebracht. Politisch in jungen Jahren als örtlicher JU-Vorsit-

zender und stellvertretender CDU-Vorsitzender in seiner Heimatstadt Löhne aktiv, dort selbst später auch Mitglied des Rates, ebenso wie später als Pressesprecher des Bundesverbandes des Rings Christlich-Demokratischer Studenten in Bonn und Mitarbeiter mehrerer Bundes-

tagsabgeordneter, hatte er der Politik nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung eigentlich endgültig Valet sagen wollen als Verwaltungsrichter. Sein Traumberuf, war er doch in den Zeiten als Stadtratsmitglied gegen eine von ihm als willkürlich empfundene Ent-

scheidung der Ratsmehrheit erfolgreich vor die Schranken des Gerichts getreten. Die dort geleistete Arbeit seiner späteren Kollegen hatte ihm derart imponiert, dass er nunmehr selbst Richter werden wollte, Verwaltungsrichter wohlgemerkt, obwohl die regelmäßig gute Noten in ihrem juristischen Examen vorweisen mussten. So hieß es also -trotz einer zwischenzeitlich aufgetretenen, aber erfolgreich bekämpften schweren Rückenerkrankung- sich auf den Hosenboden setzen und das bisher eher lustlos betriebene Jurastudium möglichst erfolgreich abzuschließen. Danach sowie der Referendanzzeit war es also geschafft. Er war endlich Verwaltungsrichter, durfte später im Wege der Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg so interessante Verfahren wie die um den „Stolpe-Untersuchungsausschuss“ oder das um die Abbaggerung des sorbischen Dorfes Horno begleiten und vorbereiten, aber auch die Vollendung der von ihm immer erträumten Wiedervereinigung Deutschlands vor Ort erleben. Spannende Jahre, glückliche Jahre, war er doch 1953 zwar in der (Ost-) Berliner Charité geboren, oder – bevor er als 6jähriger nach Löhne ging – im (West-) Berliner Bezirk Zehlendorf aufgewachsen, nur 2 1/2 Kilometer entfernt von Mauer und Stacheldraht, hinter dem, auch nur wenige Kilometer entfernt, viele Onkel und Tanten und deren Verwandte lebten, denen er eng verbunden war und die er als Löhner (und somit Bundesbürger) später besuchen durfte. Regelmäßig 30 Tage im Jahr. Mehr erlaubte die DDR nicht.

Somit war nicht nur die Wiedervereinigung für den heutigen Herforder Landrat die Erfüllung eines Traumes, sondern auch die Arbeit im Lande Brandenburg, dem Lande, in dem er Teile seiner Kindheit bei vielen seiner ihm wichtigen Familienangehörigen verbracht hatte. Dass er dann 1998 sogar noch zum Richter beim Oberverwaltungsgericht des Landes Brandenburg in Frankfurt (Oder) ernannt wurde, war nur noch das Tüpfelchen auf dem I.

Doch Leben ist bekanntlich kein Stillstand, alles ist im Fluss. Als Hans-Georg Kluge deshalb 1998 von alten Löhner, Bündler und Herforder Freunden aus der CDU gefragt wurde, ob er 1999 als Landratskandidat dieser Partei im Kreis Herford kandidieren wolle, sagte er schließlich nach längerem Nachdenken zu, nicht ohne vergessen zu haben, dass CDU-Kandidaten in diesem Kreis seit Kriegsende regelmäßig chancenlos waren.

Deshalb war es am 9. bzw. 26. September 1999 für ihn, aber auch für andere, durchaus eine Überraschung, zum Landrat des Kreises Herford gewählt worden zu sein. Nach dem ersten Überraschungsmoment nahm er die Herausforderung jedoch an.

Nach seiner Wahl zum Landrat hat sich Hans-Georg Kluge neben seinen beruflichen Aufgaben verstärkt ehrenamtlichen Aufgaben im Kreis Herford zugewandt. So ist er u.a. verantwortlich im Kreisheimatverein, im Kreisverband des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge und im Beirat zur Integration benachteiligter Jugendlicher tätig. Auch über die Grenzen des Kreises hinaus ist er in verschiedenen Gremien für den Kreis Herford tätig. So hat ihn die Mitgliederversammlung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in den Vorstand gewählt. Daneben ist er in das Kuratorium des Freiherr-vom-Stein-Institutes berufen worden, einer wissenschaftlichen Einrichtung des nordrhein-westfälischen Landkreistages, die bei der Universität Münster angesiedelt ist. Im ersten Jahr seiner Tätigkeit war ein gewichtiger Arbeitsschwerpunkt die Verhandlungsführung beim Verkauf der Kreisanteile an den Elektrizitätswerken Minden-Ravensberg. Auch der Öffentliche Personennahverkehr beschäftigt ihn intensiv: Anfang Mai 2002 wurde er zum neuen Vorstandsvorsteher des Verkehrsverbundes Ostwestfalen-Lippe gewählt.

Besondere Schwerpunkte seiner Tätigkeit als Landrat sind

- Ausbau der Wirtschaftsförderung, u. a. zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Kreisgebiet, Verbesserung der Leistungen der Kreisverwaltung durch WIDU-FIX, einem Projekt zum Aufbau einer mittelstandsfreundlichen Verwaltung. Dazu gehört eine schnelle Antragsbearbeitung von z.B. Baugenehmigungen ebenso wie kundenorientierte Wirtschaftsförderung durch mobile Beratung vor Ort - beim Kunden.
- Vorantreiben der Verwaltungsreform und konsequenter Umbau der Kreisverwaltung zu einem modernen Dienstleistungsbetrieb
- Verbesserung der Bürgernähe durch verstärkte Ausrichtung auf Bürgerinteressen, z. B. durch seine regelmäßigen Bürgersprechstunden in den Städten und Gemeinden

Weitere Funktionen

- als Landrat gleichzeitig Leiter der Kreispolizeibehörde
- Vorsitzender des Verkehrsverbundes Ostwestfalen-Lippe



Landrat Hans-Georg Kluge

- Vorsitzender Kreisheimatverein
- Vorsitzender Wirtschafts-Initiative Kreis Herford (Vereinigung der führenden Verwaltungsbeamten und Unternehmer im Kreis Herford)
- Vorsitzender des Verwaltungsrates und Kreditausschusses der Sparkasse Herford (fünftgrößte Sparkasse in Westfalen)
- Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
- Kuratorium Freiherr-v.-Stein-Institut an der Universität Münster
- Verwaltungsbeirat RWE Gas
- Verwaltungsbeirat Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg
- stellv. Aufsichtsvorsitzender B & S (Wohnungsbaugesellschaft)
- Mitglied im Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen

Sonstiges:

- Ehrenbürger von Sibenik / Kroatien (2000)
- Verleihung des Ordens von General Jose Dolores Estrada „Die Schlacht von San Jacinto“, durch den Präsidenten Nicaraguas Bolanos-Geier am 19. Oktober 2002 in Herford (höchster Orden für Nicht-Staatsoberhäupter)
- div. juristische Veröffentlichungen
- verschiedene Vorträge im Bereich des Tierschutzrechts (zuletzt in Trier und Herford zum Thema: Tierschutz und Schächten – Die neue Rechtslage)
- Herausgeber eines in Kürze im Kohlhammer-Verlag erscheinenden Kommentars zum Tierschutzgesetz

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
– 10 30-10 –

Im Fokus: Kreis Wesel



Altstadt Moers



Trabrennbahn Dinslaken



Terrassengarten am Kloster Kamp in Kamp-Lintfort



Sommerfestspiele im Archäologischen Park Xanten

Der Kreis Wesel ist nach der kommunalen Neugliederung am 1. Januar 1975 aus Teilen der Kreise Dinslaken, Moers und Rees hervorgegangen. Er umfasst die Ballungsrandzone des Ruhrgebiets mit den Städten Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Voerde und Wesel. Eher ländlich strukturiert ist das Gebiet der Städte Hamminkeln und Xanten und der Gemeinden Alpen, Hünxe, Schermbeck und Sonsbeck.

Im Frühsommer 1975 hatte der Kreis den Oberkreisdirektor des Kreises Dinslaken an die Spitze der Verwaltung berufen. Von 1975 bis 1994 war Werner Röhrich (SPD) Landrat des Kreises Wesel. Seine Nachfolgerin wurde Christel Apostel (SPD). Nachfolger von Dr. Horst Griese, der Ende 1992 aus Altersgründen auschied, wurde Dr. Helmut Brocke. Nach dessen Wechsel zur West-LB wurde Bernhard Nebe (SPD) 1996 zum ersten hauptamtlichen Landrat des Kreises Wesel gewählt. Er verlor die Landratsstichwahl 1999 gegen Birgit Amend-Glantschnig (CDU), die seit 1. Oktober 1999 neue Landrätin im Kreis Wesel ist.

Der Kreis unterstützt die internationale Zusammenarbeit und ist bereits 1953 eine Partnerschaft mit der County Durham (GB) eingegangen. Seitdem finden internationale Jugendbegegnungen statt. Jährlich kommen immer noch rund 300 bis 400 Jugendliche aus der County Durham zu Projektwochen in den Kreis Wesel. Der Kreis Wesel ist auch Mitglied der Euregio Rhein-Waal und der Region NiederRhein. Daneben gibt es folgende Partnerschaften der Städte und Gemeinden:

- Alpen:** Herentals (B)
- Dinslaken:** Agen (F), Arad (Israel)
- Hamminkeln:** Sedgfield (GB), Salza Irpina (I), Chmielno (Polen)
- Hünxe:** Rochecorbon (F)
- Kamp-Lintfort:** Chester-le-Street (GB), Cambrai (F)
- Moers:** Bapaume (F), Maisons Alfort (F), Knowsley (GB), Ramla (Israel), Seelow, La Trinidad (Nic)
- Neukirchen-Vluyn:** Ustron (Polen), Mouvauv (F)
- Rheinberg:** Hohenstein-Ernstthal, Montreuil-sur-Mer (F)
- Sonsbeck:** Sandwich (GB)
- Voerde:** Alnwick (GB)
- Wesel:** Hagerstown (USA), Felixstowe (GB), Ketrzyn (Polen, ehemals Rastenburg, Polen), Salzwedel Geel (B), Saintes (F)
- Xanten:**

Die Wirtschaftsstruktur des Kreises wird u.a. durch Logistik, High-Tech, Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Landwirtschaft und den Bergbau mit den Sparten Kohle, Salz und Kies bestimmt.

Das im Oktober 1984 eingeweihte größte Steinkohlekraftwerk Europas in Voerde (STEAG) sicherte zahlreiche Arbeitsplätze im Bereich des Steinkohlenbergbaus. Aber die Schließung der Schachtanlage Rheinpreußen in Moers Anfang 1990, die Zusammenlegung der Schachtanlagen Rheinland in Moers und Friedrich-Heinrich in Kamp-Lintfort zum 01.04.93 und die Zusammenlegung von Niederberg und Friedrich-Heinrich zum 1.1.2002 waren erhebliche Rückschläge. Auf dem Rheinpreußengelände ist das Technologiezentrum Eurotec errichtet worden. Der Entwicklungsschwerpunkt LippeMündungsraum ist als interkommunales Gemeinschaftsprojekt ein wichtiger Baustein zur weiteren Strukturverbesserung der Region. Die Keimzelle dieses Raumes ist der kreiseigene Hafen Emmelsum. Hier haben sich mittlerweile so bekannte Firmen wie die Papier-Profis von SAPPI und die Logistiker von Jerich mit einem Distributions- und Logistikcenter angesiedelt. Auch der niederländische Unternehmer van de Lande wird hier mit einem großen Verteilzentrum aktiv. Ein gutes Beispiel für den erfolgreichen Strukturwandel ist das Institut für Mobil- und Satellitenfunktechnik im Technologiepark Dieprahm (Kamp-Lintfort). Es ist das erfolgreichste Institut in NRW.

Pilotcharakter für ganz NRW hat der Grafschafter Gewerbepark Genend, ein Gemeinschaftsprojekt von Moers, Neukirchen-Vluyn, Kamp-Lintfort und Rheinberg.

Der Kreis Wesel wird wegen seiner Lage am Rand des Ruhrgebietes auch „Grüne Lunge des Ruhrgebietes“ genannt, was sich in steigenden Besucherzahlen niederschlägt. Informationen zum breitgefächerten touristischen Angebot gibt die Touristik-Agentur NiederRhein (Tel. 02824 / 923592).

Der Kreis half konsequent bei der Gründung eines Naturschutzzentrums (1986), in dem neben der Niederrheinischen Arbeitsgemeinschaft für Biotopmanagement e.V. (NAB) die Mitglieder mehrerer Umweltschutzverbände arbeiten. Daraus ist im Mai 1994 die vom Land, dem Kommunalverband Ruhrgebiet, dem Kreis und der NAB getragene Biologische Station im Kreis Wesel entstanden. Bei den Landschaftsplänen nimmt der Kreis Wesel eine



Radfahrer auf dem Rheindeich bei Wesel

Spitzenstellung in NRW ein. Die 1997 geschlossenen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Kreis, den Jägern und der Landwirtschaft gelten als beispielhaft. Sie stellen den Grundsatz: „Erst reden, dann regeln“ in den Mittelpunkt der Landschaftsplanung. Die Landschaftsplanung soll kreisweit 2004 abgeschlossen sein.

Das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises setzt zunächst auf Abfallvermeidung, dann auf Abfallverwertung und schließlich auf umweltfreundliche Abfallbeseitigung. Mit dem hochmodernen Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof in Kamp-Lintfort steht dem Kreis seit 1997 eine Anlage zur Verfügung, die diese Vorgaben in vorbildlicher Weise erfüllt. Zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage hat der Kreis die Kreis Weseler Abfallgesellschaft gegründet, an der heute der Kreis mit 50,8 %, die Stadt Kamp-Lintfort mit 0,2 % und die Firma Schönackers mit 49 % beteiligt sind.

Das kulturelle Angebot im Kreis reicht vom Archäologischen Park in Xanten über das Preußenmuseum in Wesel bis hin zu den traditionellen Museen in Dinslaken, Moers, Wesel und Xanten. Hinzu kommt eine Reihe von Heimatmuseen, die auf Initiative von Privatpersonen oder örtlichen Vereinen entstanden sind.

Die Aufführungen des Schlosstheaters Moers und des Landestheaters Burghofbühne im Kreis Wesel sorgen weit über die Region hinaus für positive Schlagzeilen. Das Landestheater Burghofbühne entstand 1951 als kleines Theater in der Bergbaustadt Dinslaken und hat sich zum vielbeachteten Landestheater entwickelt.

Das New-Jazz-Festival lockt seit Jahren begeisterte Fans aus dem In- und Ausland zu Pfingsten nach Moers. Internationales Flair umgibt auch das Comedy-Arts-Festival in der alten Grafenstadt.

Nicht aufzulisten sind die vielen Aktivitäten vor Ort, die den Reiz des lokalen Kulturlebens ausmachen.

Der Kreis hat die kulturellen Aktivitäten zunächst mit den Kreiskulturtagen und seit



Paddeln auf der Lippe bei Hünxe-Krudenburg

1997 mit der Ausrichtung regionaler Kulturprojekte unterstützt.

Das Land NRW, die Kreise Minden-Lübbecke und Wesel sowie die Städte Minden und Wesel haben am 14.01.1990 die Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen gegründet. Ziel ist die Sammlung, Bewahrung, Dokumentation sowie Darstellung und Erforschung der Zeugnisse preußischer Geschichte. Das Preußen-Museum ist in der Zitadelle Wesel untergebracht.

Schulen, Volkshochschulen, Weiterbildungseinrichtungen und die Nachbarschaft zur Universität Duisburg sorgen für ein leistungsstarkes Bildungsangebot. Der Kreis Wesel nimmt bei der integrativen Beschulung von behinderten Kindern eine führende Stellung innerhalb des Landes ein. Freie Träger unterhalten einige Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die – wie der Klausenhof in Hamminkeln oder der Erziehungsverein in Neukirchen-Vluyn – einen guten überregionalen Ruf erlangt haben.



Drachenbootrennen auf dem Xantener Nordsee

Auch die Pflege des Ortsbildes wird erfolgreich betrieben, was sich am Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ zeigt. Hier hat Budberg 1963 auf Bundesebene eine Goldmedaille gewonnen. Weitere auf Bundes- oder Landesebene ausgezeichnete Orte waren: Marienbaum, Hünxe, Labbeck, Krudenburg, Bislich, Veen und Loikum.

Mit seinen 480 000 Einwohnern hat sich der Kreis Wesel zu einem leistungsfähigen Kommunalverband entwickelt. Seine Zukunft muss in engem Zusammenhang mit dem Lebensraum und der Arbeitswelt am unteren Niederrhein gesehen werden.

Der kurze Überblick verdeutlicht, dass der Kreis Wesel seine Aufgaben und Funktionen zwischen dem Ruhrgebiet, den Rhein- und Maashäfen sowie dem Benelux-Raum erfüllt und zugleich eine wichtige Erholungsfunktion für die Nachbarn im Ruhrgebiet und für seine Bewohner wahrnimmt.

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
– 10 30-02 –



Mühlenmuseum in Dinslaken-Hiesfeld

Kurzinformationen

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Gewalt ist nicht privat – Tagung im Kreis Wesel

„Gewalt ist eben nicht privat. Das Gewaltschutzgesetz hat zu einem Paradigmenwechsel geführt. Aber unser Netzwerk muss erweitert werden, damit ein noch besserer Austausch von Informationen erfolgt. Insbesondere Rechtsanwälte und Familiengerichte müssen verstärkt eingebunden werden.“ Dieses Fazit zog Petra Hommers, Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung Wesel, nach der ganzjährigen Fachtagung „Null Toleranz – Gewaltschutzgesetz: Erste Erfahrungen aus der Praxis“.

Mehr als 100 interessierte Gäste kamen dazu am 25. November 2002 ins Weseler Kreishaus. Nach der Eröffnung durch Kreisdirektor Dr. Ansgar Müller standen Referate von Dr. Susanne Heynen (Kinderbüro Karlsruhe) und Anne Böhm (Polizei-fortbildungsinstitut Neuss) auf dem Programm. Unterbrochen wurden die Referate durch eindrucksvolle Auftritte des Improvisationstheaters „Die Hottenloten“. Nachmittags gab es einen Erfahrungsaustausch über das Gewaltschutzgesetz. Dabei berichteten Martina Peiper-Termath (Frauengruppe Wesel), Ursula Reuther (SKF Frauenhaus Moers), Hans-Peter Hansen (Familienrichter Dinslaken), Monika Bernschütz (Familienrichterin Rheinberg) und Sigrid Oesterbeck (Frauen helfen Frauen, Frauenhaus Dinslaken) über ihre Erfahrungen mit dem neuen Gesetz.

Deutlich wurde in den Referaten, dass eine Ursache der Jugendkriminalität in der schlechten Vorbildfunktion der Erwachsenen liegt. Sprich, gibt es in der Familie häusliche Gewalt, so findet oftmals eine Rollenübernahme durch die Kinder statt. Diese Struktur wurde aber durch das am 1.1.2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz aufgebrochen.

Mit der Sonderregelung des Paragraphen 34 a PolG NRW kann nunmehr der Ehepartner für 10 Tage aus der Wohnung verwiesen werden. Diese Zeit dient dazu, der Partnerin (meist sind diese von häuslicher Gewalt betroffen) die Chance zu geben, die Gewaltspirale durchbrechen zu können. Sie hat Zeit über ihre Situation nachzudenken und kann auch zivilrechtlichen Schutz beantragen.

Insgesamt hat sich die Situation für die Betroffenen dadurch positiv verändert,

machte Jürgen Lüdtko von der Kreispolizei deutlich. Das neue Gesetz ist das erste konsequente Mittel, auch den Kindern zu verdeutlichen: Gewalt ist eben nicht privat. Wenn die Polizei wegen häuslicher Gewalt eingreift, ist dies ein unmittelbares Signal, das auf die Kinder übergeht. Sie lernen zu verstehen, dass Gewalt nicht toleriert wird.

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
– 50 38-20 –

Kultur

Jahrbuch „Unser Kreis 2003“ des Kreise Steinfurt

Autorinnen, Autoren und Redaktion haben ihre Arbeit am 16. Band der Reihe „UNSER KREIS Jahrbuch für den Kreis Steinfurt“, abgeschlossen. Das neue Buch wird ab sofort in zahlreichen Buchhandlungen im Kreis Steinfurt zu kaufen sein.

Das Interesse an dem vom Kreis Steinfurt und dem Kreisheimatbund Steinfurt gemeinsam herausgegebenen Jahrbuch hat spürbar zugenommen. So haben sich in diesem Jahr 78 Autorinnen und Autoren mit insgesamt 90 Beiträgen in das Inhaltsverzeichnis eingetragen. Besonders das diesjährige Jahresthema „Gesundheit“ hat viele Autorinnen und Autoren veranlasst, sich auf vielfältige Weise mit diesem Thema auseinander zu setzen. Nicht weniger als zwanzig Beiträge sind allein diesem Themenbereich gewidmet. Erfreulich ist auch, dass immer mehr junge Menschen Gefallen daran finden, für das Jahrbuch zu schreiben. Hier sind besonders die Fachlehrer vom Goethegymnasium Ibbenbüren und dem Graf-Adolf-Gymnasium Tecklenburg zu erwähnen, die es ermöglicht haben, dass einige Facharbeiten ihrer Schülerinnen in gekürzten Fassungen in das Jahrbuch aufgenommen werden konnten. Ihnen ist unter dem Stichwort „Schülerarbeiten“ eine eigene Rubrik im Themenverzeichnis gewidmet. Die Herausgeber hoffen, dass sich junge Autorinnen und Autoren auch künftig an der Gestaltung des Kreisjahrbuches beteiligen werden.

Trotz des stattlichen Umfangs von 280 Seiten wird das Jahrbuch für den Kreis Steinfurt, Band 16, UNSER KREIS 2003 unverändert 10,00 Euro in der repräsentativen Hardcover-Version (ISBN 3-926619-68-6) und als Paperback-Ausgabe (ISBN 3-926619-69-4) 8,00 Euro kosten. Bestellungen werden ab sofort entgegengenommen unter: Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt Tel. 02551/69-2089

Fax 02551/69-2400 oder www.kreissteinfurt.de

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
– 41 10-31 –

Jahrbuch des Kreis Unna 2003

Der 24. Band des Jahrbuches des Kreises Unna ist erschienen. Die Erinnerung an den 200. Jahrestag der Säkularisierung – ein für Westfalen wichtiges historisches Ereignis – ist diesjährig ein Schwerpunkt des Jahrbuches. Das folgende Kapitel des Jahrbuches ist dem Klosterleben an Ruhr und Lippe gewidmet. Weitere Kapitel stellen herausragende Persönlichkeiten des Kreises Unna vor und beleuchten kulturelle, kunstgeschichtliche, handwerkliche und geschichtliche Aspekte des Kreises Unna.

Nähere Informationen sind bei der Kulturabteilung des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna, Telefon: 02303/270, Fax- 02303/271399 zu erfragen.

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
– 4110-31 –

Soziales Jugend und Gesundheit

Ausschreibung des Journalistenpreises „Pro Ehrenamt“ des Kreises Neuss

Zum zweiten Mal schreibt der Kreis Neuss den mit insgesamt 5000 Euro dotierten Journalistenpreis „Pro Ehrenamt“ aus. Die Ausschreibung richtet sich an Journalistinnen und Journalisten sowie Volontäre, deren Beiträge zum Thema Ehrenamt in der Zeit vom 01. Januar 2001 bis 31.12.2002 in Printmedien, im Hörfunk oder im Fernsehen veröffentlicht bzw. gesendet worden sind. Die Bewerbungsfrist endet am 28.02.2003.

Mit dem Preis sollen herausragende journalistische Beiträge ausgezeichnet werden, die verschiedene Facetten des freiwilligen, ehrenamtlichen Eintretens für Mitmenschen beispielhaft schildern. Durch die prämierten Beiträge soll deutlich werden, dass und wie Presse, Hörfunk und Fernsehen zur Stärkung des Ehrenamtes in der Gesellschaft beitragen können.

Über die Vergabe der drei Preise (2500 Euro, 1500 Euro, 1000 Euro) entscheidet eine unabhängige Fachjury. Der dritte Preis soll grundsätzlich als Nachwuchspreis an Volontäre vergeben werden. Die Aus-

schreibungsunterlagen können beim Kreis Neuss angefordert oder auf der Homepage des Kreises Neuss abgerufen werden: Kreis Neuss, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Oberstr. 91, 41460 Neuss, Telefon: 02131/928-1300/1301, presse@kreis-neuss.de, www.kreis-neuss.de

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
– 38 52-00 –

Freiwilliges Engagement älterer Menschen in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sind viele Seniorinnen und Senioren ehrenamtlich aktiv, und das mit steigender Tendenz. Die nordrhein-westfälische Landesregierung unterstützt dies und räumt dem ehrenamtlichen Engagement Älterer einen hohen Stellenwert ein. Dass Ältere am gesellschaftlichen Leben teilhaben, sich mit ihren vielfältigen Erfahrungen und ihrem breiten Wissen einbringen können, ist wichtig und wertvoll. Die Seniorenpolitik des Landes will dabei mithelfen, dass die Zeit des Ruhestandes aktiv als eigenständige Lebensphase gestaltet werden kann.

Um an diese Bemühungen anzuknüpfen, hat das MFJFG NRW die Broschüre „Aktiv im Alter, Bürgerschaftliches Engagement in NRW“ herausgegeben. Erstmals wird repräsentativ beleuchtet, in welchem Ausmaß und aus welchen Motiven sich ältere Bürgerinnen und Bürger freiwillig engagieren. Die Schrift gibt auch einen Überblick über die Modelle und Projekte, die die Landesregierung im Rahmen ihrer Seniorenpolitik seit 1997 gefördert hat. Die Bilanz aus der Erhebung ist erfreulich: Nordrhein-Westfalen gehört zu den vier alten Bundesländern, in denen sich die über 50-Jährigen am stärksten freiwillig engagieren. Und auch: Das bürgerschaftliche Engagement älterer Menschen hat sich zwischen 1986 und 1998 deutlich ausgeweitet. Bei den 55- bis 69-Jährigen ist es um neun Prozent, bei den über 70-Jährigen sogar um mehr als das Doppelte gestiegen. Es besteht demnach eine große Bereitschaft älterer Menschen, sich an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens zu beteiligen.

Die Daten und das breite Themenspektrum der vorgestellten Projekte lassen aber auch noch andere Rückschlüsse zu: Sie unterstreichen, dass sich die Zugänge älterer Menschen zum Engagement in den letzten Jahren verändert haben. An erster Stelle stehen heute vor allem der Spaß an der Sache, die Freude am Miteinander und der Kontakt zu sympathischen Menschen. Der Wunsch, etwas für andere zu tun, findet sich zwar immer noch auf den vorderen Plätzen, ist jedoch für viele nicht mehr das Motiv Nummer 1. Daraus sind die entspre-

chenden Konsequenzen zu ziehen, indem die Angebote zum bürgerschaftlichen Engagement noch passgenauer auf die veränderte Motivlage zugeschnitten werden. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat bereits auf die veränderten Interessen und Bedürfnisse reagiert und neue Akzente gesetzt. Dafür steht auch die modellhafte Förderung von 20 Freiwilligenzentralen. Nordrhein-Westfalen verfügt damit über das bundesweit dichteste Netz an entsprechenden Einrichtungen.

Die Broschüre kann angefordert werden beim MFJFG, Broschürenstelle, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, eMail: info@mail.mfjfg-nrw.de

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
– 5010-00 –

Seniorenport in Nordrhein-Westfalen

Die Bedeutung des Seniorensports wird weiter zunehmen, da im Laufe der nächsten Jahre Senioren einen immer größeren Anteil der Bevölkerung einnehmen werden. Insbesondere die sportliche Betätigung bei älteren Menschen ist für das allgemeine Wohlbefinden, für die Gesundheit, für die sozialen Kontakte und für mehr Freude am Leben insgesamt sehr wichtig.

Zu dem Thema „Seniorenport“ gibt es eine Ausstellung „Bewegte Senioren“, die vom Institut für Sportwissenschaften und Sport an der Universität Bonn in die Wege geleitet worden ist. Die Wanderausstellung soll Senioren und Menschen mittleren Erwachsenenalters über die positiven Wirkungen von regelmäßigen Sport- und Bewegungsaktivitäten informieren und sie zugleich zu regelmäßigen Sport und Spiel motivieren. Die Ausstellungsmaterialien können kostenlos – bis auf eine geringe Versicherungsgebühr – ausgeliehen werden. Nähere Informationen sind unter der Internetadresse: www.bewegtesenioren.de abrufbar.

EILDienst LKT NRW Nr.
12/Dezember 2002 – 52 10-00 –

Ennepe-Ruhr-Kreis: Aktionstag zu psychiatrischen Erkrankungen

Eine positive Bilanz des Aktionstages „Wir dreh'n am Rad“ zogen das Kreisgesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Verein ProPat e.V.. Mehr als 300 Besucher nutzten in Witten die Chance, sich über psychiatrische Erkrankungen und daraus entstehende soziale Probleme der Betroffenen und ihrer Angehöriger zu informieren. Die Veranstalter wollten mit ihrem Pro-

gramm die Stigmatisierung psychisch kranker Menschen reduzieren, Vorurteile abbauen und einen Austausch zwischen Betroffenen und der Öffentlichkeit in einer fachlichen Atmosphäre ermöglichen. Zwischen dem gut besuchten Rahmenprogramm, wie dem mit 5 Oscars ausgezeichneten Film „A beautiful mind“ oder den Auftritten der Gruppen Cheese & Redwine und des Gospelchores der Creativen Kirche, konnten Betroffene und Angehörige mit den Selbsthilfekontaktstellen des Kreises oder dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes ins Gespräch kommen. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Vorträge, Workshops und Gesprächsrunden. Hier ging es beispielsweise um die Diskriminierung im Alltag oder um Erfahrungen mit Psychopharmaka. Unter dem Titel „Meine Mama ist so anders“ wurden Texte von Kindern psychisch kranker Eltern vorgelesen. Das Besondere: Neben Experten kamen vor allem auch Betroffene zu Wort.

Hintergrund für den Aktionstag sind die für den Kreis festgelegten Psychiatrieziele. Insgesamt gibt es sechs, eines lautet: „Der Ennepe-Ruhr-Kreis wendet sich aktiv gegen die Stigmatisierung und Ausgrenzung psychisch Kranker und Behinderter und setzt sich für die gesellschaftliche Integration seelisch kranker Menschen ein“. „Wie wichtig unser Engagement in diesem Bereich ist, das belegen die steigenden Fallzahlen beim Sozialpsychiatrischen Dienst“, so Dr. Hans-Joachim Boschek, Leiter des Kreisgesundheitsamtes. Erreichbar ist der Dienst in Gevelsberg (Tel. 02332/66 40 23 und 02332/66 40 25) und Witten (Tel. 02302/92 2271 und 02302/92 22 50).

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
– 53 55-05 –

Umwelt

Rheinisch-Bergischer Kreis legt Bodenschutzkonzept vor

Einstimmig verabschiedete der Ausschuss für Umwelt und Planung das Bodenschutzkonzept des Rheinisch-Bergischen Kreises. Erstmals liegt damit eine umfassende, eigenständige Regelung für den Bodenschutz im Kreisgebiet vor.

Ausgehend von der Bundes- (1999) und Landesgesetzgebung (2000) hat die untere Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung nun ein Konzept vorgelegt, wie die Böden im Rheinisch-Bergischen zu schützen sind. Bislang war der Bodenschutz über den Umweg des Abfallrechtes (Altlasten und Altstandorte) oder des Wasserrechtes (Grundwasserschutz) Thema. Zentraler Bestandteil des verabschiedeten Bodenschutzkonzeptes ist eine Bestandsaufnahme der Böden, die die

Wertigkeit der Bodentypen, Gefährdungen und eventuell bereits eingetretene Schädigungen auflistet. Wenn diese Ergebnisse, wahrscheinlich Mitte des nächsten Jahres, vorliegen, können die Ziele des Bodenschutzes für die Region weiter konkretisiert und mit Prioritäten versehen werden.

Durch die Umsetzung des Konzeptes wird dem Bodenschutz bei künftigen Bauleitplanungen eine erhöhte Priorität zukommen. Dabei geht es vor allem um den Ausgleich zwischen Nutzungsansprüchen und Bodenschutz. Stichworte sind hier das flächensparende Bauen, aber auch das Recycling von Flächen und neue Konzepte in der Baulandentwicklung. Dabei setzt das Bodenschutzkonzept auf Kooperation mit allen Beteiligten. In Zusammenwirken mit Landwirtschaft, Baugewerbe und Privatleuten können durch Änderung der Arbeitsweisen, Planungen aber auch der Bearbeitungsmethoden des Bodens Störungen minimiert werden.

Mit seinem Bodenschutzkonzept nimmt der Rheinisch-Bergische Kreis eine Vorreiterrolle im Land Nordrhein-Westfalen ein.

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
– 61 60-05 –

Ennepe-Ruhr-Kreis senkt Abfallgebühren für 2003

Wie seit 1994 regelmäßig kann der Ennepe-Ruhr-Kreis die Abfallgebühren erneut senken. Dies ist das Ergebnis der jetzt von der Kreisverwaltung vorgelegten Berechnung für das Jahr 2003. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies: Die so genannte Kreiseinheitsgebühr ist in den letzten zehn Jahren von gut 145 um 24 Prozent auf rund 111 Euro pro Tonne gefallen. „Damit nehmen wir eine Ausnahmeposition ein. Es gibt nicht viele kreisfreie Städte und Kreise, die bei den Abfallgebühren ähnliche Erfolge vorzuweisen haben. So überrascht es nicht, das wir landesweit sehr kostengünstige Preise vorweisen können“, zieht Landrat Dr. Arnim Br u x zufriedenen Bilanz.

Hauptgrund für die aktuelle Entwicklung sind die gesunkenen Kosten im Bereich Abfälle zur Verwertung. Biomüll, Altpapier, Kühlgeräte, Elektroschrott und Problemabfälle können nach der vom Kreistag auf Vorschlag der Verwaltung beschlossenen europaweiten Ausschreibung rund 58 Prozent billiger abgegeben werden. „Ich freue mich natürlich, dass der Kreis in finanzpolitisch schwierigen Zeiten Städte und Bürger entlasten kann“, so Br u x.

Ob und wie sich die reduzierte Kreisgebühr für die Bürgerinnen und Bürger auswirkt, wird allerdings von Stadt zu Stadt verschieden sein. Hintergrund: Der Kreis deckt über seine Gebühr lediglich die Entsorgung ab.

Nicht berücksichtigt sind die Kosten für das Einsammeln und den Transport der Abfälle. Diese Aufträge werden von den Städten vergeben und machen den zweiten Teil der zu zahlenden Gebühr aus.

Eine Gebühr wird der Kreis allerdings erhöhen müssen. Ab Januar steigt der Pauschalpreis für das Anliefern von Hausmüll per PKW an den Umladestationen in Gevelsberg und Witten auf 15 Euro. Bisher waren dafür 8,50 Euro zu zahlen. Grundlage für diesen Preis war die Annahme, dass 50 Kilo abgegeben werden. Die vorliegenden Daten zeigen allerdings, dass es durchschnittlich um die 100 Kilo waren. Das bedeutet, dass bisher pro Anlieferung rund 50 Kilo auf Kosten aller Gebührenzahler entsorgt werden mussten. „Dies wird sich durch die Preisanpassung ändern, damit kehren wir zum Verursacherprinzip zurück“, begründet der Landrat die Erhöhung.

Insgesamt rechnet der Kreis 2003 mit rund 80 000 Tonnen Hausmüll, davon sind 60 000 Tonnen Restmüll und 20 000 Tonnen Biomüll. Dazu kommen aus den privaten Haushalten weitere 20 000 Tonnen Altpapier, rund 400 Tonnen sogenannter Problemabfälle, 400 Tonnen Kühlgeräte und 1650 Tonnen Elektrogeräte

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
– 70 22-02 –

„Heuschrecken – kleine Insekten verschaffen sich Gehör“ – Broschüre des Kreises Mettmann

Heuschrecken – da denkt jedermann an die riesigen Schwärme von Wanderheuschrecken, die in der afrikanischen Steppe für große Schäden an Felder und Bäumen sorgen. Das die sprunghaftigen Insekten auch vor der eigenen Haustür leben, ist nur Wenigen bewusst. Verständlich, denn die „Grashüpfer“ sind nicht nur mit durchschnittlich zwei Zentimetern Länge recht klein, sondern sie tarnen sich auch gut. Obwohl der Spaziergänger sie oft nur im Gebüsch zirpen hört, sind sie doch zahlreich vertreten. Über 30 verschiedene Heuschreckenarten leben im Kreis Mettmann; wenn man bedenkt, dass ganz NRW nur 52 Arten aufzuweisen hat, ist das ein guter Schnitt. Die hiesigen Heuschreckenarten sind jedoch völlig unschädlich für die Landwirtschaft. Im Gegenteil: Neben Gräsern und Kräutern fressen sie hauptsächlich Schädlinge wie Blattläuse und haben von daher einen guten Ruf verdient.

In Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Urdenbacher Kämpfe e.V. hat der Kreis Mettmann eine neue Farbbroschüre herausgegeben, welche die Meister der Akustik näher vorstellt. Neben Informatio-

nen über die Lebensräume, Fortpflanzung und Entwicklung dieser Insekten sind in der Broschüre einige interessante Details aufgezeigt. So wird zum Beispiel mit dem Gerücht aufgeräumt, dass Heuschrecken stechen: Der Stachel am Hinterleib mancher Arten dient lediglich als Legestachel für die Eier. Auch das Geheimnis, wie so kleine Tiere so laute Geräusche erzeugen können, wird gelüftet.

Die neue Broschüre „Heuschrecken im Kreis Mettmann“ liegt ab sofort bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 1513) Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, zur kostenlosen Mitnahme bereit. Gegen Einsendung von 0,77 Euro in Briefmarken (Portokosten) ist auch Postversand möglich.

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
– 12 12-01 –

Informativ, aktuell und hilfreich – neues Infoportal zu Nachhaltigkeit und Lokaler Agenda 21 ist online!

Mit gut 50 Seiten und einer Vielzahl an Hintergrundinformationen zur Agenda 21 ist ab sofort das neue Infoportal der Bundesweiten Servicestelle Lokale Agenda 21 online.

„Schnell und präzise zu informieren, die Hintergründe auszuleuchten und Agenda 21-Aktiven wichtige Kontakte zu vermitteln – das war die Zielsetzung bei der Erstellung unseres Internetauftrittes,“ erläutert Albrecht Hoffmann, Geschäftsführer von Agenda-Transfer. Agentur für Nachhaltigkeit GmbH. Und so finden Interessierte in dem Portal eine Fülle von Informationen:

- Auf der Homepage haben sie die Möglichkeit, sich Basisinformationen zu Agendathemen ebenso zu beschaffen wie die Kontaktdaten der Landesagenturen und -beauftragten sowie der Kooperationspartner der Bundesweiten Servicestelle Lokale Agenda 21
- Im Bereich „Aktuell“ finden „SurferInnen“ im monatlichen Wechsel jeweils eine Reportage zu den Agenda-Aktivitäten eines Bundeslandes (diesen Monat: Thüringen), einen Schwerpunktbereich (diesen Monat: Johannesburg), die Agenda-News und -Termine sowie Infos zu aktuellen Wettbewerben und Kampagnen
- Der Button „Themen“ informiert über wichtige Bereiche lokaler Agenda 21-Aktivitäten wie Indikatoren, Wasser, Energie und Klima, BürgerInnenbeteiligung, Gesundheit und Ernährung, Bildung, Flächenverbrauch, Wirtschaft und

liefert neben Basisinfos und Literaturhinweisen die Namen von Ansprechpartnern und zielführende Links

- Unter „Service“ wird das Dienstleistungsangebot der Bundesweiten Servicestelle Lokale Agenda 21 beschrieben und die Möglichkeit geboten, diese in Anspruch zu nehmen sowie in Kontakt mit Fachleuten zu treten
- ca. 200 Hyperlinks führen zu Agenda-relevanten Webseiten aus Politik, Verwaltung, Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaft
- Im „Diskurs“ haben Interessierte die Möglichkeit, an einer öffentlichen Diskussion zu den jeweiligen Schwerpunkten teilzunehmen
- Im „Hintergrund“ hält die Webseite Basisinformationen bereit: einen historischen Abriss von Rio bis Johannesburg, wichtige Dokumente zur Agenda 21, Links zu Nachhaltigkeitsglossaren sowie häufig gestellte Fragen und mit den entsprechenden Antworten
- Im Bereich „Über uns“ steht die „Homepage“ der Bundesweiten Servicestelle Lokale Agenda 21 mit den üblichen Infos zu Unternehmen und Mitarbeiter/Innen
- Themenspezifische Infoboxen liefern vertiefende Informationen und weiterführende Links

Das Agenda 21-Portal der Bundesweiten Servicestelle Lokale Agenda 21 ist zu finden im Internet unter www.agendaservice.de und wird in Zukunft ständig weiter ausgebaut und aktualisiert.

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
- 61 60-19 -

Wirtschaft und Verkehr

Europäischer Nahverkehrspreis

Anlässlich der europäischen Woche der Mobilität hat der Rat der Gemeinden und Regionen Europas zum vierten Mal den Europäischen Nahverkehrspreis ausgeschrieben. Der Preis wird in diesem Jahr gemeinsam mit der Region Brüssel-Hauptstadt (Belgien) verliehen. Mit dem Europäischen Nahverkehrspreis werden integrative und innovative Maßnahmen lokaler und regionaler Gebietskörperschaften zur Verbesserung der Mobilität, zur Förderung des öffentlichen Personenverkehrs und zur Integration des ÖPNV in eine nachhaltige Stadtentwicklung gefördert.

In diesem Jahr steht der Europäische Nahverkehrspreis unter dem Motto „Bürger unterstützen unbeliebte Nahverkehrspolitik“. Dieser, in der deutschen Übersetzung etwas unglückliche Begriff soll darauf hin-

weisen, dass die notwendigen Maßnahmen zur Veränderung des modal split zugunsten des ÖPNV unerlässlich sind, um die mit dem steigenden Individualverkehr verbundenen negativen Folgen für die Städte und ihre Bewohner, wie Staus, Luftverschmutzung und Lärm, zu reduzieren. Mit dem europäischen Nahverkehrspreis 2002 sollen deshalb besonders jene lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ausgezeichnet werden, die sich dem Ziel der nachhaltigen Mobilität verschrieben haben und dabei insbesondere die Bürger beteiligen, um damit das öffentliche Bewusstsein entsprechend zu stärken.

Weitere Einzelheiten zu den Ausschreibungsbedingungen können über das Internetangebot des RGRE www.ccre.org unter der Rubrik „Activities“ abgerufen werden. Die Frist zur Einreichung der Bewerbungsformulare endet am 31.01.2003. Die Preisverleihung findet am 05.06.2003 in Brüssel statt.

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
- 36 16-03 -

Mobil mit Bus und Bahn: Kinder und Jugendliche entdecken den ÖPNV

Verkehrsbetriebe, Schulträger, aber auch Schulen befassen sich bereits seit vielen Jahren mit dem Mobilitätsverhalten junger Fahrgäste. Verkehrssicherheitsaspekte sowie Maßnahmen zur Konfliktlösung stehen dabei im Mittelpunkt der Angebote. Maßnahmen und Angebote aber, die sich mit den gerade bei Kindern und Jugendlichen festgestellten Informations- und Einstellungsdefiziten gegenüber dem Nutzen sowie den vielfältigen Vorteilen des ÖPNV befassen, gibt es nur wenige.

Aus einer im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen geführten Untersuchung wurde deutlich, dass gerade außerschulische, gruppenbezogene und mitwirkungsorientierte Aktivitäten eine positive Einstellung zugunsten des ÖPNV bewirken können. Die Ergebnisse wurden in einem Handbuch der Schriftenreihe „direkt“ aufbereitet. Mit diesem Handbuch soll Verkehrsunternehmen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen eine Arbeitshilfe an die Hand gegeben werden. Es dokumentiert Planung, Durchführung und Ergebnisse eines verkehrspädagogischen Kommunikationsspiels. Es wird gezeigt, dass es mit dieser Spielidee zu neuen und erfolgreichen Kooperationsformen zwischen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie den örtlichen Nahverkehrsunternehmen kommen kann. Es wird darüber hinaus dokumentiert, dass sich mit dieser Spielidee, durch das spielerische

„Erfahren“ von Bussen und Bahnen, ein Einstellungswandel bei Kindern und Jugendlichen zugunsten des ÖPNV herstellen lässt. Weitere Informationen und Bestellungen beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Invalidenstr. 44, 10115 Berlin.

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
- 36 16-03 -

VDV Statistik 2001

Mit der vorliegenden VDV-Statistik 2001 wird ein Geschäftsjahr dokumentiert, das für den öffentlichen Personenverkehr besser war als für die Gesamtwirtschaft. Erstmals beförderten die im VDV zusammengeschlossenen Unternehmen mehr als 9 Mrd. Fahrgäste pro Jahr. Die Verkehrsleistung im Personenverkehr stieg, gemessen in Personenkilometern und bezogen auf das Vorjahr, um 2,0 Prozent. Dies ist auch ein Erfolg attraktiver Angebote und Fahrzeuge; so betrug der Anteil an Fahrzeugen in Niederflurbauweise im Jahr 2001 insgesamt 33 Prozent, bei den eigenen Bussen im Stadtverkehr sogar über 70 Prozent. Die Einnahmen im Personenverkehr werden in dieser Statistik nun als Nettoumsatzerlöse und erstmalig, auch rückwirkend, in Euro ausgewiesen. Sie sind für die kommunalen und regionalen VDV-Mitgliedsunternehmen in 2001 um 3,8 Prozent gestiegen. Einschließlich der Umsatzerlöse der DB Regio AG ergibt sich daraus ein Gesamtzuwachs von 3,5 Prozent. Die Zahl der Mitgliedsunternehmen im VDV ist auf nunmehr 588 Unternehmen gestiegen. Damit war zum Stichtag 1. Oktober wiederum Zuwachs festzustellen.

Das umfangreiche Zahlenmaterial wurde durch Detailverbesserungen in der grafischen Aufbereitung noch übersichtlicher angeordnet, damit die wichtigen Informationen auf einem Blick zu erfassen sind. Dies betrifft auch das Mitgliederverzeichnis, das z.B. Betriebsorte mit mehreren Unternehmen deutlicher als bislang kenntlich macht.

Erhältlich sind Exemplare der VDV-Statistik 2001 zum Stückpreis von 22,50 € zzgl. MwSt. und Versand bei: beka, Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen GmbH, Kamekestr. 20 - 22, 50672 Köln, Telefon: 02 21/95 14 46-0, Telefax: 02 21/95 14 49-20.

EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2002
- 36 16-03 -

LDS NRW stellt neue „Pendlerrechnung“ vor

Der neuen „Pendlerrechnung“ zufolge, die das Landesamt für Datenverarbeitung und

Statistik soeben als CD-ROM veröffentlicht hat, mussten 2000 gut 3,2 Millionen nordrhein-westfälische Erwerbstätige auf dem Weg zur Arbeit über die Grenze ihrer jeweiligen Wohnsitzgemeinde „auspendeln“. Die Zahl der Berufsauspendler war damit um fast 280 000 höher als zwei Jahre zuvor und um 1,02 Millionen höher als bei der letzten Volkszählung (1987: 2,18 Millionen).

Neben den neu berechneten Resultaten für 2000 enthält die CD-ROM „Pendlerdaten NRW 2000“, die bei der Vertriebsabteilung

des Landesamtes (Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf, Fax 0211/442006) zum Preis von 99 € bestellt werden kann, auch Vergleichsdaten für 1998 und 1987 – damit können Veränderungen im Zeitablauf recherchiert werden. Die rund 4000 Kartogramme im PDF-Format können unter praktisch allen PC-Betriebssystemen genutzt werden; für Windows-User werden die Daten außerdem in einer EASYSTAT@-Datenbank angeboten. Die CD enthält Daten über Ein- und Auspendler auf der Ebene der Städte und Gemeinden. Sie umfassen nicht nur die sozi-

alversicherungspflichtig Beschäftigten, sondern alle Erwerbstätigen, also auch Beamte und Selbstständige. Außerdem sind auch Angaben über das Pendelverhalten von Schülern und Studenten, den sog. „Ausbildungspendlern“, enthalten. Dabei werden sowohl Pendlerströme als auch Strukturmerkmale ausgewiesen, wie Geschlecht, Alter, Art des Beschäftigungsverhältnisses, Stellung im Beruf oder Branche.

EILDienst LKT NRW Nr.12/Dezember 2002
– 12 10-00 –

Hinweise auf Veröffentlichungen

Beamtenrecht des Bundes und der Länder – Gesamtausgabe B – Schütz-Maiwald – 210./211. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober/November 2002, 132/298 Seiten, € 34,-/€ 76,-, Entscheidungssammlung CD-ROM/Grundversion (10/02), Stand Oktober 2002, € 99,-, Vorzugspreis für LBW-Bezieher E 35, ISBN 3-7685 2134 6, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10 69121 Heidelberg.

Beamtenrecht-Checklisten, Muster, von Kathke-Pfeffer-Speckbacher, Loseblattwerk in einem Ordner, 1532 Seiten, € 102,-, ISBN 3-7685-8360-0, R.v. Decker, Hüthig Fachverlage, Heidelberg, 34. Lieferung, Stand: November 2002, 194 Seiten, € 52,50, Bestellnr.: 7685 8360034

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen – Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien –, Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, 54. EL, 262 Seiten, DIN A 5, Gesamtwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 2.182 Seiten in zwei Ordnern, 104,- EUR, ISBN 3-7922-01534, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung in vielen Punkten überarbeitet, zu zahlreichen Zweifelsfällen wird Stellung genommen. Die das Rechtsgebiet berührenden Vorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht. Abgerundet wird die Lieferung durch ein umfangreiches neues Stichwortverzeichnis sowie eine aktualisierte CD-ROM mit Rechtsprechungssammlung.

Öffentliches Dienstrecht. Das Beamten- und Arbeitsrecht für den öffentlichen Dienst. Wind/Schimana/Wichmann/Langer, 5., neu bearbeitete Auflage 2002, 764 Seiten, kart., € 39,-, ISBN 3-555-01239-8, vpw, Band 25, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart

Das Lehrbuch stellt das gesamte Beamten- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes einschließlich der Nebengebiete (Besoldungs-, Ver-

sorgungs-, Disziplinar- und Personalvertretungsrecht) dar. Für die 5. Auflage wurde das Werk neu bearbeitet und wesentlich ergänzt. Die umfangreichen und erheblichen Änderungen durch die Dienstrechtsreformgesetze des Bundes sowie ihre Umsetzung in Landesrecht sind eingearbeitet. Viele neue Fallgestaltungen aus der Personalpraxis werden behandelt. Literatur und Rechtsprechung sind auf aktuellem Stand.

Langenbrink /Mühlstädt: Betriebsrente der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, Einführung in die neue Zusatzversorgung, 1. Auflage, 2002, XX, 294 Seiten, kart., EUR 25,50, Best.-Nr. 70678, ISBN 3-8073-1976-X, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München
Seit 1. Januar 2002 gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes eine neue Zusatzversorgung. Das bisherige System der Gesamtversorgung war nicht mehr finanzierbar. An seine Stelle tritt das Punktemodell, das in seiner Funktionsweise der gesetzlichen Rentenversicherung ähnelt. Das Buch beschreibt die Grundzüge der neuen Regelungen, erläutert ausführlich die Übergangsregelungen für das Jahr 2002, sowie die Sonderregelungen für rentennahe Jahrgänge. Der Systemwechsel eröffnet gleichzeitig den Arbeitnehmern die Möglichkeit, ihr Alterseinkommen mit der so genannten Riester-Rente aufzustocken. Die Voraussetzungen dafür werden in einem eigenen Kapitel dargestellt.

Umsatzsteuer, Offerhaus/Söhn/Lange, Kommentar, 153. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2002, 186 Seiten, € 61,60, Bestellnr.: 8114 1805 153, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Die 153. Lieferung aktualisiert § 4 Nr. 8, 10, 21-28 sowie § 6 a UStG. Neben der Einarbeitung aktueller Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen bildet die Änderung des § 4 Nr. 8 c UStG durch das StÄndG 2001 einen weiteren Schwerpunkt der Bearbeitung. Schließlich erforderte das Schulrechtsmodernisierungsgesetz einige zivilrechtliche Anpassungen in § 4 Nr. 8 UStG, insbesondere zum Darlehen.

Das Recht der Ordnungswidrigkeiten. Kurzlehrbuch, Rosenkötter, Günter, 2002, 6., neu bearbeitete Auflage, 358 Seiten, Jubiläumspreis bis 31.12.2002 € 23,- danach € 29,-, ISBN 3-415-03060-1, erschienen im Richard Boorberg Verlag, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Leveilingstr. 6a, 81673 München

Angesichts der stetig wachsenden Zahl von Bußgeldbescheiden gewinnt das Ordnungswidrigkeitenrecht weiterhin an Bedeutung. Bereits in der sechsten Auflage trägt dieses Buch den gestiegenen Anforderungen Rechnung. Der Autor erläutert das gesamte Rechtsgebiet umfassend und anschaulich. Die Schwerpunkte der Darstellung liegen im materiellen Recht, einschließlich der Folgen von Ordnungswidrigkeiten, und im Verfahren der Verwaltungsbehörden. Hervorzuheben sind – neben der praxisbezogenen Darstellung – die vielfältigen Fallvarianten, die er den einzelnen Kapiteln zur Einführung vorangestellt hat.

In der Neuauflage berücksichtigt der Verfasser die Umstellung aller Bußgeldbeträge auf den Euro im Ordnungswidrigkeitengesetz und in den Bußgeldvorschriften. Ebenfalls enthalten sind die Bußgeldkatalog-Verordnung, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, und die Punktbewertung nach dem Punktsystem. Rechtsprechung und Literatur sind bis Mai 2002 eingearbeitet. Zusätzliche Erläuterungen in den Fußnoten und zahlreiche Literatur- und Rechtssprechungshinweise erleichtern dem Leser eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Materie. Ein umfangreicher Anhang, der unter anderem zahlreiche Mustervordrucke für das Bußgeldverfahren enthält, rundet das Werk ab.

SGB V-Handbuch, Gesetzliche Krankenversicherung – Stand 2002/03, erschienen im KKF-Verlag, Postfach 1352, 84497 Altötting, rd. 530 Seiten, € 29,-, Bestell-Nr. 1660, Telefon 08671/50 65-10, Fax 08671/50 65 35, Email: mail@kkf-verlag.de
Dieses seit über 10 Jahren 10 000-fach bewährte Handbuch berücksichtigt in der 10. Auflage alle bis Juli 2002 beschlossenen gesetzlichen Änderungen, auch wenn sie erst später in Kraft treten. Mit über 300 Paragrafen und rund 70

Artikeln ein komplettes topaktuelles Nachschlagewerk.

Das KKF-SGB V-Handbuch ist die Informationsquelle aus erster Hand und deshalb eine ideale Arbeitsgrundlage. Es enthält neben dem GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 (einschl. Ausschussberatungen) als sog. Basiskommentierung auch die Begründungen zu wichtigen Änderungsgesetzen und zwar unmittelbar bei den Paragrafen angefügt: 10. und 11. SGB V-Änderungsgesetz, Leistungen für schwerstkranke Kinder und zur Verbesserung der Vorsorge, Apothekengesetz (Modellvorhaben), FPB, AABG, ABAG, Wohnortprinzip Honorarvereinbarungen, Risikostrukturausgleich, FBAG Kassenwahlrechte u.a.

Anmerkungen und Überleitungen (auch zu Vermittlungsverfahren), Inhaltsübersichten und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern die Lesbarkeit. Kein umständliches Blättern und suchen! Im Anhang sind weitere Änderungen von Gesetzen, Stellungnahmen des Bundesrates mit der Gegenäußerung der Bundesregierung sowie umfangreiche allgemeine Begründungen wiedergegeben.

Hauck/Noftz: Sozialgesetzbuch SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung, Dr. Wolfgang Noftz, Wolfgang Engelhard, Werner Gerlach, Dr. Harald Klückmann, Dr. Andreas Kranig, Michael Kruschinsky, Reinhard Steege und Wilfried Vahldiek, erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Viktoriastraße 44A, 33602 Bielefeld, Loseblatt-Kommentar, einschl. 62.-63. Lieferung, 6.841 Seiten, DIN A 5, € 149,-, einschl. 4 Ordner, ISBN 3 503 02788 2.

Die Stärken des Kommentars zum SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung liegen eindeutig in seiner Aktualität und in der fachlich fundierten Kommentierung von hochrangigen und sachkundigen Autoren. Die inhaltsreichen zügig erscheinenden Nachlieferungen helfen bei der Bearbeitung schwieriger Fragen.

Die 62. Lieferung bringt den Gesetzestext und das -register auf den Stand 01.06.2002 sowie die Kommentierungen der §§ 39, 39a, 85, 87a, 140d, 207, 213 und 217.

Die 63. Lieferung beinhaltet den Gesetzestext und das -Gesetzregister auf den Stand 01.08.2002. Die Kommentierungen der §§ 2, 13 und 226 werden vollständig überarbeitet und erweitert vorgelegt; § 40 wird teilweise aktualisiert.

Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und gemeinschaftlichen Umweltschutzes mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 10. überarbeitete und ergänzte Auflage, XXVI, 1.348 Seiten, fester Einband, € 130,00, ISBN 3-17-017280-8, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Der Fickert/Fieseler mit seiner bewährten, gründlichen und ausführlichen Kommentierung, der umfassenden Berücksichtigung rechtlicher,

planerischer und technischer Aspekte sowie der Behandlung aktueller Schwerpunktthemen ist ein wertvolles Hilfsmittel für die Bauleitplanung und Zulassung von Vorhaben. Die Neubearbeitung berücksichtigt insbesondere die auf Grund von europarechtlichen Vorgaben inzwischen erfolgten Änderungen im deutschen Bauplanungs-, Umwelt- und Immissionsschutzrecht und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die neuere Rechtsprechung einschließlich der des Europäischen Gerichtshofs. Aktuelle Probleme, wie Fragen der Gesundheitsbeeinträchtigung durch Mobilfunkanlagen, die Einflussnahme der TA Lärm auf gewerblichen Anlage, die Behandlung der neu gefassten und erweiterten Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen industrieller Vorhaben und der Sondergebiete – beispielsweise der „Dauerbrenner“ Einkaufszentren, Factory Outlet Center und großflächige Einzelhandelsbetriebe – werden in bewährter Gründlichkeit und Ausführlichkeit, zum Teil auch kritisch behandelt. Dabei sind die neuen Erkenntnisse und Erfahrungen über den Boden- und örtlichen Klimaschutz, Themen des Immissionsschutzes, wie Gemengeanlagen, Luftverunreinigung und Geruchsprobleme in Dorfgebieten, als seither besonderes Anliegen des Kommentars nicht zu kurz gekommen.

Der sorgfältig zusammengestellte und um neue, umweltbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergänzte Anhang erleichtert den Gebrauch des Werkes erheblich. Damit ist der Kommentar für alle, die mit der Baunutzungsverordnung arbeiten eine wichtige Fundgrube für die tägliche Praxis und wird auf viele Einzelfragen Antwort geben.

Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht, KrW-/AbfG, AbfVerbrG, EG-AbfVerbrVO, BBodSchG, Fluck, Kommentar, 38. Ergänzungslieferung, Stand: November 2002, 240 Seiten, € 67,20, Bestellnr.: 8114 7900 038, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält die Kommentierung BattV, das Hohe-See-EinbringungsG, die VersatzV, die AltfahrzeugV und Ergänzungen der Literaturverzeichnisse zum Abfallrecht und Bodenschutzrecht.

Storm/Bunge, Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und -methoden für Behörden, Unternehmen, Sachverständige und die juristische Praxis, Loseblatt-Kommentar, einschließlich 50. und 51. Lieferung, 5800 Seiten, 20 Ausschlagtafeln, DIN A 5, einschließlich 4 Ordnern € 168,00, Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 3-503-02709-2, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 10 24 51, 33524 Bielefeld. Das HdUVP bietet umfassend und auf dem neuesten Erkenntnisstand Informationen zu dem komplexen Bereich der UVP, vor allem über die rechtlichen Grundlagen, deren Inhalt und Methodik und die besonderen Anforderungen an die UVP einzelner Vorhabensarten (mit Ausnahme von Kernkraftwerken und Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle). Darüber hin-

aus enthält das Handbuch Hinweise zur UVP von Plänen und Programmen sowie von Entwürfen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften. In einem Anhang werden die wichtigsten einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinie, Technischen Regeln und ähnliche Dokumente teils mit Wortlaut, teils mit Auszug wiedergegeben.

Ein Beitrag der 50. Lieferung behandelt ausführlich die Thematik „Wechselwirkungen“. Zunächst werden begriffliche Fragen erklärt, anschließend wird vor allem die Methodik der Prognose und Bewertung von Veränderungen der Umwelt eingegangen, die durch ein Projekt infolge von ökosystemaren Wechselwirkungen eintreten.

Mit der 51. Lieferung beginnt eine eingehende Überarbeitung des Kommentars, die aufgrund des „Artikelgesetzes“ vom Juli 2001 und einer Reihe weiterer Vorschriften, die das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblich verändert haben, notwendig geworden ist. Ferner sind die aktuellen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, der Raumordnungsverordnung und der Neunten Bundes-Immissionsschutzverordnung abgedruckt.

Egloffstein/Burkhardt/Czurda, Oberflächenabdichtung von Deponien und Altlasten 2002, Auswirkungen der AbfAbIV und der DepV auf Betreiber, Behörden, Planer, Hersteller und die Bauindustrie, Reihe: Abfallwirtschaft in Forschung und Praxis, Band 125, 2002, X, 349 Seiten, kartoniert, € 44,80, ISBN 3-503-07012-5, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 10 24 51, 33524 Bielefeld.

Die Deponieverordnung ist seit dem 1. August 2002 in Kraft. Gemeinsam mit der Abfallablagerungsverordnung wird sie den Abschluss und die Rekultivierung von Deponien begleiten und regeln. Bis zum Jahre 2005 sollen keine unbehandelten Siedlungsabfälle mehr abgelagert werden dürfen. Spätestens bis 2009 sollen alle alten Deponien geschlossen werden. Da es in Deutschland immer noch über 400 betriebene Deponien gibt, ist dies bei fristgerechter Umsetzung eine gewaltige Aufgabe für die öffentlichen Verwaltungen und Finanzen.

Die Deponieverordnung ist noch zu neu, als dass sich alle Fragen schon beantworten ließen. Die in diesem Band zusammengefassten Beiträge des 12. Karlsruher Deponie- und Altlastenseminars liefern erste Grundlagen zur Umsetzung der neuen Verordnung. Es wird u. a. erörtert, was unter dem gleichwertigen Abdichtungssystem zu verstehen ist, wie die endgültige Stilllegung eines Deponieabschnittes beantragt und genehmigt wird, ob nach erfolgter biologischer Stabilisierung des Deponiekörpers eine Oberflächenabdichtung erfolgreich ist und ob Deponierückbau eine Chance hat.

Von Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung (RdA) des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, Kommentar zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – Nebengesetze und sonstige Vorschriften, ergänzbare Ausgabe, ein-

schließlich Lieferungen 5/02, 6/02, 7/02 und 8/02, Stand: November 2002, 6.094 Seiten, DIN A 5, einschließlich 4 Spezialordnern, € (D) 149,00, Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 3-503-00828-4, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 10 24 51, 33524 Bielefeld.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten begleitet dieser Standardkommentar mit seinen umfassenden, kritischen Erläuterungen, die Entwicklungen des Rechts der Abfallwirtschaft. Der Textteil enthält über das Abfallgesetz (AbfG) und die inzwischen ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes hinaus, auch die für die Praxis äußerst wichtigen Landesregelungen einschließlich der Gesetze und Verordnungen der neuen Bundesländer. Dabei wurde die Kommentierung des AbfG kontinuierlich der Rechtsentwicklung angepasst.

Mit der Lieferung 5/02 wird die auch abfallrechtlich wichtige Bundesbodenschutz-Verordnung in den Kommentar neu eingefügt. Wichtig

ist auch die Änderung des Europäischen Abfallverzeichnisses. Die Lieferung 6/02 bringt den überarbeiteten Kommentar des durch das „Artikelgesetz geänderten § 29 KrW-/AbfG. Mit der Lieferung 7/02 werden die neuesten Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Gesetzestext berücksichtigt. Neu ist auch die Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002. Die Lieferung 8/02 beinhaltet neu das Altfahrzeuggesetz, die Altholzverordnung und die Deponieverordnung.

VOB Ausgabe 2002, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile A und B, Textausgabe 2002, herausgegeben von: Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA), ISBN 3-89817-256-2, 240 Seiten, 14,00 €, Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Änderungen der EU-Bekanntmachungsmuster, die in deutsches Recht umzusetzen waren,

erforderten eine Neufassung der VOB Teil A. Außerdem sind die vertraglichen Regelungen in Teil B den Neuerungen durch die Schuldrechtsreform angepasst worden. Die Neufassung ersetzt die VOB Teile A und B der Ausgabe 2000 komplett.

VOF Ausgabe 2002, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen, Textausgabe 2002, herausgegeben von: Hauptausschuss für die Erarbeitung der VOF, ISBN 3-89817-258-9, 64 Seiten, 12,00 €, Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Änderungen der EU-Bekanntmachungsmuster, die in deutsches Recht umzusetzen waren, erforderten eine Neufassung der VOF. Die Neufassung ersetzt die VOF Ausgabe 2000 komplett.

EILDienst LKT NRW Nr.12/Dezember 2002
– 00 10-07 –